

# Heroldsbacher Nachrichten

Amtsblatt der Gemeinde Heroldsbach



Nummer 40

Freitag, 04. Oktober 2024

53. Jahrgang

## Öffnungszeiten im Rathaus Heroldsbach

Mo. bis Mi. und Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr

Ihre Artikel senden Sie bitte an:  
[amtsblatt@heroldsbach.de](mailto:amtsblatt@heroldsbach.de)

## Notdienste der Gemeinde Heroldsbach

Bei Störungen in den Bereichen der Stromversorgung und des Wasserzweckverbandes steht ein Notfalldienst außerhalb der normalen Dienstzeiten (WZV wochentags ab 16.00 Uhr, Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage) in Rufbereitschaft. Bitte rufen Sie nur in Notfällen an!

Stromversorgung: Fa. Vorrath, 0171 8211097  
Wasserversorgung: Fa. Lindenberger, 0176 36356926

## Ihr Bürgermeister ist für Sie erreichbar!

Vereinbaren Sie gerne einen Termin – telefonisch unter 09190 9292-10 oder per E-Mail:  
[buergermeister@heroldsbach.de](mailto:buergermeister@heroldsbach.de)

## Tel.-Nr. der Verwaltung Heroldsbach

Vermittlung	09190 9292-0
Erster Bürgermeister	9292-10
Einwohnermelde-/Passamt	9292-19
Bürgerbus, MobiCard, VHS	9292-14
Standesamt/Ordnungsamt	9292-18
Stromvertrieb	9292-16
Bauamt	9292-35
Bauhof	9292-40
Jugendbüro	9292-24

Wasserwart	09190 996474
Kaminkehrermeister	0173 5812507
Wir für uns eG	09190 9292-41
Hospizverein Heroldsbach e.V.	01525 1410684

Erledigen Sie Ihre Behördenangelegenheiten  
einfach, wo und wann Sie wollen!  
Unabhängig von Öffnungs-  
und Wartezeiten!



*z. B. Führungszeugnisse,  
Übermittlungssperren,  
Geburtsurkunden, u.v.m.*

[www.heroldsbach.de](http://www.heroldsbach.de)



## Wertstoffhof Heroldsbach

### Öffnungszeiten während der Sommerzeit

Dienstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag	10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	15.00 bis 17.30 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr

Annahmeschluss für Wertstoffe bis 15 Minuten vor  
Torschluss. Um Beachtung wird gebeten.

Benedikt Graf von Bentzel  
Erster Bürgermeister

## Ärztlicher Notfalldienst



- 110 Polizeinotruf** (für die polizeiliche Gefahrenabwehr)  
**112 Notruf für Rettungsdienst und Feuerwehr**  
Rettungsnotruf bei medizinischer Lebensgefahr/  
Notarzt u. Rettungswagen  
Feuerwehrrnotruf bei Feuer, technischer  
Hilfeleistung, Menschen und Tiere in Gefahr.

### 116 117 Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Alle Notrufe „112“ aus dem Landkreis Forchheim werden in der Integrierten Leitstelle Bamberg angenommen und bearbeitet.

Die zuständigen Feuerwehren, der Rettungsdienst und sonstigen Hilfsdienste werden alarmiert. Erreichbarkeit rund um die Uhr!

116 117 Ärztlicher Bereitschaftsdienst bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen, die ärztliche Behandlung erfordern und Ihr Haus- oder Facharzt nicht erreichbar ist. Außerhalb der üblichen Sprechzeiten der Arztpraxen. Erkrankungen derentwegen ich zu meinem Hausarzt ging, wenn dieser in seiner Praxis wäre.



## Bereitschaftsdienste

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notfalldienst versieht am Samstag, den 05.10.2024 und am Sonntag, den 06.10.2024

**Gropper Jessica**

**91353 Hausen, Pilatus Campus 4a, Tel. 09191 / 340430**

Dienstbereit: jeweils 10.00 bis 12.00 Uhr und 18.00 bis 19.00 Uhr in der Praxis zusätzlich Rufbereitschaft des notdiensthabenden Zahnarztes 0.00 bis 24.00 Uhr. Der aktuelle zahnärztliche Notdienst kann für alle mittelfränkischen Bereiche im Internet nachgelesen werden unter: <http://www.notdienst-zahn.de>

### Apotheken-Notdienst

Der Notdienstplan gilt vom **Freitag, den 04.10.2024 bis Freitag, den 11.10.2024** um 08.30 Uhr. Bitte beachten Sie auch die Hinweise am Notdienstschild der Apotheken oder die aktuellen Mitteilungen in der lokalen Presse.

Vom Freitag, den 04.10.2024, 08.30 Uhr bis Samstag, den 05.10.2024, 08.30 Uhr außerhalb der normalen Öffnungszeiten:  
**Marien-Apotheke, Adelsdorf, Bahnhofstr. 18, Tel. 09195 7244**

am Samstag, den 05.10.2024, 08.30 Uhr bis Sonntag, den 06.10.2024, 08.30 Uhr außerhalb der Öffnungszeiten  
**Schloss-Apotheke, Hemhofen, Hauptstr. 32, Tel. 09195 7400**

am Sonntag, den 06.10.2024, 08.30 Uhr bis Montag, den 07.10.2024, 08.30 Uhr außerhalb der Öffnungszeiten  
**St. Georg-Apotheke, Effeltrich, Hauptstr. 19, Tel. 09133 4048**

am Montag, den 07.10.2024,  
**Apotheke am Pilatus-Campus, Hausen, Forchheimer Str. 38, Tel. 09191 979 2520**

am Dienstag, den 08.10.2024,  
**Liebig-Apotheke, Hausen, Heroldsbacher Str. 52, Tel. 09191 32 879**

am Mittwoch, den 09.10.2024,  
**Liebig-Apotheke Heroldsbach, Heroldsbach, Untere Hauptstr. 2, Tel. 09190 9956031**

am Donnerstag, den 10.10.2024,  
**Apotheke am Pilatus-Campus, Hausen, Forchheimer Str. 38, Tel. 09191 979 2520**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinde Heroldsbach

#### Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende

#### Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 25.09.2024

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Heroldsbach.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

#### § 2

##### Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.  
  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle  
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle  
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle  
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage  
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse  
sind
  - bei **Freispiegelkanälen:**  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
  - bei **Druckentwässerung:**  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
  - bei **Unterdruckentwässerung:**  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen  
sind
  - bei **Freispiegelkanälen:**  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
  - bei **Druckentwässerung:**  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
  - bei **Unterdruckentwässerung:**  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht  
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)  
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht  
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage  
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer  
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
  - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
  - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
  - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
  - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

#### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die

Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### **Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## § 10

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Im Rahmen einer Überprüfung kann die Gemeinde ver-

langen, dass der Grundstückseigentümer eine aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lässt sowie dass die Bestätigung der Gemeinde vorzulegen ist. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer auf Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.

- (3) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.

### **§ 12 Überwachung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasser-

rechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### § 13

#### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 14

#### Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

### § 15

#### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn

sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbeheizten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbeheizten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

#### **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

#### **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

#### **§ 18 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die

sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 20 Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des

Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
  1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## § 22

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23

### Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Heroldsbach vom 09.09.2009 außer Kraft.
- (3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Heroldsbach, 25.09.2024

Benedikt Graf von Bentzel  
Erster Bürgermeister

# Gemeinde Heroldsbach

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

(BGS – EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom 25.09.2024

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

## § 1

### Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder

selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Drittel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
  - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,57 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	17,22 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,39 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 11

#### Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als (30 %) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### § 12

#### Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

### § 13

#### Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 14

#### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen anteilig nach der vorangegangenen Abrechnung zu leisten. Sie werden mit dem Abrechnungsbescheid für den nachfolgenden Abrechnungszeitraum festgelegt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15

#### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16

#### Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.2009 außer Kraft.

Heroldsbach, 25.09.2024

Benedikt Graf von Bentzel

Erster Bürgermeister

## Gemeinde Heroldsbach

### Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende

### Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze

vom 25.09.2024

#### § 1

##### Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 420 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                  | 210 v. H. |

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Heroldsbach, 25.09.2024

Benedikt Graf von Bentzel

Erster Bürgermeister

## Grundsteuerreform – Neue Hebesätze ab 01.01.2025

Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit noch gültigen Systems der Grundsteuer, welches auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte basiert, für verfassungswidrig. In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah dies mit einer Öffnungsklausel, die

den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG). Mit diesem Gesetz wird für Grundstücke in Bayern anstelle der Einheitsbewertung ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt.

Um eine neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer zu erhalten, wurden alle Grundstückseigentümer im Jahr 2022 aufgefordert, eine Grundsteuererklärung beim jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben. Für Hauseigentümer sind jetzt nur noch die Grundstücksfläche, die Wohnfläche und die Nutzfläche von Belang. Der früher festgelegte Einheitswert bzw. alte Grundsteuermessbetrag spielt für die Berechnung der neuen Grundsteuer ab 2025 keine Rolle mehr.

Aus der amtlichen Grundstücksfläche sowie der gemeldeten Wohn- und Nutzfläche haben die Finanzämter bis Mitte dieses Jahres für jedes Grundstück einen neuen Grundsteuermessbetrag errechnet. Jeder Grundstückseigentümer hat den neuen Grundsteuermessbetrag in einem gesonderten Bescheid vom Finanzamt mitgeteilt bekommen. Dieser ist Grundlage für die spätere Berechnung der Grundsteuer. Auf die Höhe des jeweiligen Messbetrages hat die Gemeinde Heroldsbach – nach wie vor – keinen Einfluss. **Dabei ist besonders erwähnenswert, dass die Gemeinde an den Messbetragsbescheid, auch wenn dieser nach Auffassung des Bescheidempfängers vom Finanzamt noch abzuändern wäre – zwingend gebunden. Soweit und solange ein Messbetragsbescheid vom zuständigen Finanzamt nicht geändert wurde, bleibt dieser zwingend Grundlage für den Grundsteuerbescheid der Gemeinde.**

Aus der Summe der neuen Grundsteuermessbeträge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.09.2024 in einer separaten Hebesatzsatzung die neuen Hebesätze für die Gemeinde Heroldsbach mit 420 vom Hundert für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) und mit 210 vom Hundert für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem 01.01.2025 festgesetzt. Ziel war es, die Neufestsetzung der Hebesätze möglichst aufkommensneutral festzusetzen. Dies war keine Selbstverständlichkeit, schließlich wurden die Hebesätze für die Grundsteuern in den letzten 20 Jahren nicht mehr angepasst und ab 2014 sogar gesenkt!

Da sich die Berechnungsgrundlagen für die Messbeträge der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gegenüber denen für die Grundsteuer B für die bebauten Grundstücke geändert haben, ergeben sich auch unterschiedliche Hebesätze.

Bei der Ermittlung der Messbeträge für die Grundsteuer A waren neben der Fläche des Grundstückes die Art der Nutzung, die Fläche der Nutzung, die Ertragsmesszahl und die Bruttogrundfläche bestimmter Wirtschaftsgebäude maßgeblich. Bei der Grundsteuer B kam es dagegen auf die Grundstücksfläche des Grundstückes sowie auf die Wohnfläche und die Fläche der Nutzung zu anderen Zwecken z. B. als Garage an.

Die neue Grundsteuer berechnet sich durch eine Vervielfältigung des Grundsteuermessbetrages mit dem neuen Hebesatz. Dies würde beispielsweise bei einem angenommenen Grundsteuermessbetrag von 100 € und dem neuen Hebesatz für die Grundsteuer B von 210 vom Hundert eine neue jährliche Grundsteuer von 210 € bedeuten (100 € GMB x 210 % Hebesatz = 210 €).

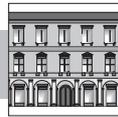
Die neuen Grundsteuerbescheide werden voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November an alle Grundstückseigentümer verschickt. Diese legen dann die neue Grundsteuer für jeden Eigentümer ab dem 01.01.2025 fest.

Aufgrund eines wahrscheinlich hohen Aufkommens, bitten wir Sie kapazitätsbedingt bereits jetzt darum, etwaige Fragen

zu Ihrem Grundsteuerbescheid möglichst per E-Mail an [steuern@heroldsbach.de](mailto:steuern@heroldsbach.de) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Graf von Bentzel  
Erster Bürgermeister



## Aus dem Rathaus

### Weihnachtsbaum für den Dorfplatz und das Rathaus gesucht

Die bevorstehende Adventszeit rückt so langsam in den Fokus.

Die Gemeinde Heroldsbach möchte, wie in den Vorjahren, einen stattlichen Weihnachtsbaum auf dem Dorfplatz aufstellen. Für das Rathaus Heroldsbach und die Kriegerdenkmäler sucht die Gemeinde ebenfalls entsprechende Bäume.

Wer einen rund zehn Meter hohen Weihnachtsbaum für den Dorfplatz, sowie ca. 5-6 Meter hohe Bäume für das Rathaus etc., welche womöglich im Vorgarten inzwischen zu groß sind, zur Verfügung stellen kann, möchte sich bitte beim Bauamt Heroldsbach unter der Tel. 09190 9292 -45 melden.

In den zurückliegenden Jahren wurden diese Weihnachtsbäume von Privatleuten gespendet.

Die Bäume werden durch die Gemeinde selbstverständlich kostenlos gefällt und abgeholt.

Benedikt Graf von Bentzel  
Erster Bürgermeister

### Sitzungsreport der 6. Bau-, Strom- und Umweltausschusssitzung vom 24.07.2024

Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2024

Abstimmung: 7 : 0

Informationen des ersten Bürgermeisters

Es lagen keine Informationen des ersten Bürgermeisters vor.

**Anbau und Sanierung des Vereinsheimes, BVNr. 19/2024, Bauort: Am Kühberg 3, 91336 Heroldsbach, FlNr. 274/1, Gmkg. Oesdorf**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Heroldsbach erteilt dem Vorhaben das planungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, sollten geplante Befestigungen von Wegen und Plätzen, soweit möglich in wassergebundener Decke, Schotterrassen oder Rasenfugenpflaster erfolgen. Das Dachflächenwasser sollte in einer Zisterne aufgefangen und zur Gartenbewässerung genutzt werden. Auf die Förderung einer Zisternenanlage wird im Besonderen hingewiesen.

Abstimmung: 8 : 0

**Errichtung eines Doppelcarports, Isolierte Befreiung, BVNr. 20/2024,**

**Bauort: An der Hagenau 37, 91336 Heroldsbach, FlNr. 489/8, Gmkg. Heroldsbach**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Heroldsbach erteilt dem Vorhaben das planungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Es werden alle erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

**Abstimmung: 8 : 0**

**Neubau eines Mehrfamilienhauses, Bauvoranfrage, BVNr. 21/2024,**

**Bauort: Am Herrengarten 10, 91336 Heroldsbach, FlNr. 98/4, Gmkg. Heroldsbach**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Heroldsbach stellt dem Vorhaben einerseits die Erteilung des planungsrechtlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB sowie andererseits die aufgeführten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht, soweit die Firsthöhe auf ein Mittelmaß der Nachbarbebauung reduziert wird.

**Abstimmung: 8 : 0**

**Umbau des bestehenden Wohnhauses, BVNr. 22/2024**

**Bauort: Weinbergstraße 10, FlNr. 332/17, Gmkg. Heroldsbach**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Heroldsbach erteilt dem Vorhaben das planungsrechtliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

**Abstimmung: 8 : 0**

Benedikt Graf von Bentzel  
Erster Bürgermeister

Selina Mönius  
Protokoll

## **Sitzungsreport der 7. Gemeinderatssitzung vom 24.07.2024**

Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2024

**Abstimmung: 13 : 0**

**Informationen des ersten Bürgermeisters**

Der erste Bürgermeister informierte über folgende Themen:

- Der Gemeindebücherei St. Michael wird das „Goldene Büchereisiegel“ im Oktober 2024 verliehen. Hierfür war viel Arbeit und viel (ehrenamtliches) Engagement notwendig. An dieser Stelle möchte ich der Leiterin der Gemeindebücherei, Frau Inge Zettelmaier, sowie dem gesamten Bücherei-Team besondere Anerkennung und herzlichen Dank aussprechen.
- Die im östlichen Bereich des Erdgeschosses befindlichen – gewerblich nutzbaren – Räumlichkeiten im Rathaus (ehem. als Fahrschule genutzt) stehen derzeit zur Vermietung. Sobald ein geeigneter Gewerbetreibender gefunden werden konnte, wird ein entsprechender Mietvertrag abgeschlossen.
- Das Gelände im Bereich des neuen barrierefreien Übergangs im Bereich der Thurn-Brücke wurde (endlich) montiert.
- Der in der letzten Sitzung angesprochene häufige Schwerlastverkehr, der seit einiger Zeit auch in den Nachtstunden durch Oesdorf fährt, wird leider aufgrund des aktuellen Brückenneubaus nach Aussage der ARGE A3 noch voraussichtlich bis Ende Oktober 2024 andauern.
- Die vom „Runden Tisch der Jugend“ gewünschte Tischtennisplatte am Mehrgenerationenspielplatz wurde zwischenzeitlich geliefert und aufgestellt.
- Das Sommerferienprogramm mit seinen rund 30 Programmpunkten wurde intensiv gebucht. Auch die Sommerferienbetreuung sowie das Multisportcamp wurden sehr gut nachgefragt. In den Sommerferien werden auch nochmals Skatekurse angeboten. Mein herzlicher Dank gilt unserem gemeindlichen Jugendpfleger Patrick Peter sowie den vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern bzw.

den Vereinen für die sehr gute Zusammenarbeit und die vielfältigen Angebote.

- Die im Haushalt 2024 eingeplante Elektroladesäule für die Buswendeschleife in Oesdorf ist bestellt und wird nach Lieferung installiert und in Betrieb genommen.
- Die beschlossene neue Trafostation für die „Ringstraße“ wird am 08.08.2024 vorzeitig geliefert und muss auf zwei öffentlichen Parkplätzen gelagert werden. Voraussichtlich in der ersten September-Hälfte wird dann die bestehende Turmstation abgerissen und die neue Trafostation an gleicher Stelle installiert.
- Der Träger der neuen Kindertageseinrichtung in Oesdorf hat erklärt, dass aufgrund verschiedener Umstände (u.a. des Anstiegs der Personalkosten) die bisher geplante Finanzierung der Einrichtung im vergangenen Jahr sowie auch für die künftigen Jahre nicht ausreicht bzw. sich ein hohes Defizit errechnet. Voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung im September 2024 wird der Sachverhalt beraten und eine Lösung beschlossen werden müssen.
- Bezüglich der Vorgehensweise zur Grundsteuer 2025 werden wir in den nächsten Tagen eine erste Übersicht an die Gemeinderatsmitglieder versenden. Infolge ist angedacht, die Thematik am 11.09.2024 im Haupt-, Personal- und Finanzausschuss zu beraten. In der darauffolgenden Gemeinderatssitzung am 24.09.2024 sollen die beiden neuen Hebesätze nochmals beraten und in gleicher Sitzung die entsprechende Hebesatzsatzung beschlossen werden.

**Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Georg Schmitt (FWGPO) aus dem Gemeinderat**

**Anerkennung und Feststellung der Mandatsniederlegung**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt die Niederlegung des Amtes von Herrn Georg Schmitt entsprechend seiner mündlichen Erklärung vom 26.06.2024 sowie seines ergänzenden Schreibens des gleichen Tages fest und erkennt diese an.

**Abstimmung: 15 : 0**

**Entscheidung über die Listennachfolge bzw. das Nachrücken**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Listennachfolge und stellt fest, dass, sofern nicht anders angegeben, die Wählbarkeitsvoraussetzungen der im Sachverhalt namentlich erwähnten Listennachfolgerinnen und -nachfolger erfüllt sind.

**Abstimmung: 15 : 0**

**Bebauungsplan "Bachfeld II"**

**Beteiligung der Öffentlichkeit; Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**1. Träger öffentlicher Belange**

**1.1 Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:**

- 3 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
- 7 Amt für Ländliche Entwicklung
- 10 Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe
- 11 Abwasserzweckverband Hirtenbachgruppe
- 12 Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
- 13 Evangelische Gesamtkirchenverwaltung
- 14 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- 15 Gemeinde Hallerndorf
- 16 Gemeinde Hausen
- 17 Gemeinde Hemhofen
- 18 Gemeinde Adelsdorf

### **1.2 Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:**

- 5 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Stellungnahme vom 14.06.2024
- 6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 13.05.2024
- 8 BayernWerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 03.06.2024

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

**Abstimmung: 15 : 0**

### **1.3 Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:**

#### **1.3.1 Stellungnahme der Regierung von Oberfranken (1) vom 11.06.2024**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Im Rahmen der zeitgleichen Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes hat sich die Gemeinde Heroldsbach intensiv mit dem zukünftigen Wohnbauflächenbedarf, den Innenentwicklungspotenzialen sowie Flächenpotenzialen beschäftigt. Die umfangreichen Ausführungen dazu finden sich in der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes. Eine kurze Erläuterung zum Thema Wohnbauflächenbedarf wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**Abstimmung: 15 : 0**

#### **Sachgebiet 24 (Raumordnung und Landesplanung)**

#### **Sachgebiet 32 (Baurecht)**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

#### Sachgebiet 24 (Raumordnung und Landesplanung)

Der Hinweis bezüglich einer Bauverpflichtung wird berücksichtigt.

Die relevanten raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplanes Oberfranken-West werden in die Begründung übernommen.

#### Sachgebiet 32 (Baurecht)

Die angesprochene Rechtsgrundlage wird angepasst.

**Abstimmung: 15 : 0**

#### **1.3.2 Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim (2) vom 20.06.2024**

##### **Fachbereich 41 Bauordnung (rechtlich)**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Angaben zur zulässigen Höhe des Kniestocks (100 cm), der max. zulässigen Länge der Dachgauben (Hälfte der Hauslänge) und der max. zulässigen Höhe der Einfriedung (2,00 m) wird in der Begründung angepasst.

Die Vorgaben zum Stauraum vor Garagen bzw. Carports, den Gauben und Stützmauern werden in die Festsetzungen übernommen.

**Abstimmung: 15 : 0**

### **Fachbereich 41 Bauordnung (rechtlich)**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Das Pflanzgebot wird in der Begründung und in den Festsetzungen mit der Frist von "einem Jahr nach Nutzungsaufnahme der Gebäude" versehen.

**Abstimmung: 15 : 0**

### **Fachbereich 44 Umweltschutz**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Angaben zu C. Hinweise Nr. 12 und Seite 7 der Begründung werden korrigiert.

Die aufgeführte DIN-Norm zum Schallschutz wird berücksichtigt.

**Abstimmung: 15 : 0**

### **Fachbereich 32 Straßenverkehr**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Ausführung von je einem Wendehammer an den beiden Stichstraßen zur Erschließung von jeweils nur 2 Baurechten wird von der Gemeinde, u.a. auch aufgrund der dadurch entstehenden Zunahme der Flächenversiegelung, als zu überdimensioniert angesehen. Die beiden Stichstraßen sind mit einer Breite von mindestens 5 Metern ausreichend bemessen. Der Hinweis bezüglich der Bepflanzungen und Einfriedungen im Bereich der Einmündungen berücksichtigt.

**Abstimmung: 15 : 0**

### **Fachbereich 37 Müllabfuhr**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Gemeinde trifft die Festlegung, dass die Müllbehälter an geeigneter Stelle an der Straße "Am Bachfeld" zur Abholung bereitzustellen sind.

**Abstimmung: 15 : 0**

#### **1.3.3 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach (4) vom 22.05.2024**

- 1. Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz**
- 2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung**
- 3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

##### **1. Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz**

Die aufgeführten DIN-Normen und Merkblätter bezüglich des Umgangs mit Bodenmaterial werden bei der konkreten Bauausführung berücksichtigt.

##### **2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung**

Das angesprochene Konzept zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement wurde von der Gemeinde im Januar 2023 in Auftrag gegebenen. Die Ergebnisse werden aber voraussichtlich erst Ende 2024 vorliegen, d.h. erst nachdem der Satzungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan gefasst wurde. Dennoch wird bei konkreter Bauausführung der Niederschlagswasserabfluss verstärkt berücksichtigt sowie auch die Ergebnisse des Konzepts, wenn diese zum Zeitpunkt des Baus bereits vorliegen sollten.

##### **3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz**

Die aufgeführten Regelwerke hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden bei der konkreten Bauausführung berücksichtigt.

**Abstimmung: 15 : 0**

### 1.3.4 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH (9) vom 10.06.2024

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Hinweise bezüglich des Versorgungsanschlusses des Plangebiets werden berücksichtigt. Die Hinweise und Merkblätter bezüglich geplanter Baumpflanzungen werden berücksichtigt. Die angesprochene Festsetzung bezüglich der Telekommunikationslinie ist bereits enthalten.

**Abstimmung:** 15 : 0

#### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Heroldsbach beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB den von der BFS+ GmbH – Büro für Städtebau in Bamberg gefertigten Bebauungsplan "Bachfeld 2" in der Fassung vom 24.04.2024 mit der Begründung in der Fassung vom 24.04.2024 und den redaktionellen Klarstellungen vom 24.07.2024 als Satzung.

**Abstimmung:** 15 : 0

#### **Beschluss zur Brandschutzsanierung der Hirtenbachhalle inkl. Vergabe der notwendigen Planungsleistungen**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der aktuellen Brandschutzsituation der Hirtenbachhalle und beschließt, dass gemäß dem vorliegenden Brandschutznachweis die notwendigen Maßnahmen zur Brandschutzsanierung durchgeführt werden. Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Vergabe der notwendigen Fachplanungen an das Planungsbüro Sebrantke mit einer Auftragssumme von 33.682,77 €/brutto. Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2025 eingeplant.

**Abstimmung:** 15 : 0

#### **Beschluss der Vergabeunterlagen für das VgV-Verfahren nach SektVO für die mögliche Nahwärmeversorgung in Heroldsbach**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Vergabeunterlagen für das VgV-Verfahren nach SektVO für die mögliche Nahwärmeversorgung in Heroldsbach und beschließt die entsprechende Ausschreibung. Die Bieter werden entsprechend der Bewertung der Teilnahmeanträge ausgewählt. In den Verhandlungsgesprächen sind die Gemeinderatsmitglieder Jürgen Schleicher, Hannfried Graf von Bentzel und Michael Hümmer mit einzuladen.

**Abstimmung:** 15 : 0

#### **Regiebetrieb Stromversorgung**

#### **Feststellung des Bilanzergebnisses 2020**

#### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss bzw. das Bilanzergebnis 2020 werden hiermit festgestellt. Der Jahresgewinn 2020 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresgewinn 2020 wird für Investitionen verwendet. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde werden banküblich verzinst. Die Konzessionsabgabe wird entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas abgeführt.

**Abstimmung:** 15 : 0

#### **Feststellung des Bilanzergebnisses 2021**

#### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss bzw. das Bilanzergebnis 2021 werden hiermit festgestellt. Der Jahresgewinn 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Jahresgewinn 2021 wird für

Investitionen verwendet. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde werden banküblich verzinst. Die Konzessionsabgabe wird entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas abgeführt.

**Abstimmung:** 15 : 0

#### **Feststellung des Bilanzergebnisses 2022**

#### **Beschluss:**

Der Jahresabschluss bzw. das Bilanzergebnis 2022 werden hiermit festgestellt. Der Jahresverlust 2022 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde werden banküblich verzinst. Die Konzessionsabgabe wird entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas abgeführt.

**Abstimmung:** 15 : 0

#### **Beschluss zur Verwendung etwaiger Gewinne (sog. Vorratsbeschluss)**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass etwaige Gewinne des gemeindlichen Regiebetriebs „Stromversorgung“ als Betrieb gewerblicher Art bis auf Weiteres stets der Rücklage zugeführt werden (sog. Vorratsbeschluss).

**Abstimmung:** 15 : 0

#### **Tranchen-Stromliefervertrag für 2026**

#### **Beschluss:**

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt einen Tranchen-Stromliefervertrag für das Jahr 2026 mit dem wirtschaftlichsten Anbieter abzuschließen. Ferner wird der erste Bürgermeister bevollmächtigt, bei günstig erscheinender Börsenlage, den Stromeinkauf für das Jahr 2026 abzuschließen.

**Abstimmung:** 15 : 0

Benedikt Graf von Bentzel  
Erster Bürgermeister

Selina Mönius  
Protokoll

## **Einladung zum Info-Nachmittag**

### **„Pflegebedürftig: Was nun?“**

Liebe Seniorinnen und Senioren,

im **Info-Nachmittag am kommenden Dienstag, dem 8. Oktober 2024, von 15 Uhr bis 17 Uhr im Kuratenhaus in Heroldsbach** geht es um Fragen, die auftauchen, Menschen den Eindruck haben, dass sie den Alltag nicht mehr allein bewältigen können, weil sich ihr Zustand schleichend verschlechtert hat oder sie nach einer Erkrankung eingeschränkt sind. An wen können sie sich wenden, wenn sie Rat und Unterstützung suchen, an wen sich wenden, um eine Pflegeeinstufung zu erhalten, und welche Möglichkeiten ergeben sich, wenn ein Pflegegrad zuerkannt wurde? Wie ist vorzugehen, falls eine Pflegegrad erwartet wurde und bei der Begutachtung durch den medizinischen Dienst der Kassen (MDK) nicht festgestellt wurde? Wenn eine Pflegegrad festgestellt wurde, wie findet man einen Pflegedienst? Weitere Fragen können natürlich von den Anwesenden des Nachmittags vorgebracht werden.

Auf die Fragen wird der Referent des Nachmittags, Michael Messingschlager, Leiter der Diakoniestation Forchheim des Diakonischen Werks Bamberg-Forchheim, Antworten geben.

Zur Veranstaltung sind alle Seniorinnen und Senioren und ihre Angehörigen herzlich eingeladen!

Mathias Abbé  
Seniorenbeauftragter  
der Gemeinde Heroldsbach

## Leben in früherer Zeit

### Das Wild und die Jagd

Das Wild in der Flur gibt es schon seit uralter Zeit. Wir kennen Rehe, Hasen, Rebhühner, Fasane, Wildschweine usw. Doch für die Bürger waren dies im Allgemeinen keine Fleischlieferanten. Die niedere Jagd (Hasen und Federwild) in unserer Gemeinde stand einst den Grundherren zu, dem Rittergut Thurn und den Herren Löffelholz. Die Hohe Jagd stand dem Markgrafen in Bayreuth zu. Die Jagd war einst Bürgern nicht erlaubt. Einzelne Bürger waren später beim Jagdbesitzer als Jagdaufseher beschäftigt. Bei Treibjagden waren allerdings mehrere Bürger als „Treiber“ eifrig dabei. Im 19. Jahrhundert waren Bürger sogar 3 Tage im Jahr verpflichtet als Treiber zu dienen.

Die Jagd ist in unserer Gemeinde auf drei Reviere aufgeteilt, die Eigenjagd zu Schloss Thurn und die Jagdgenossenschaft I (Heroldsbach) und die Jagdgenossenschaft II (Oesdorf); letztere verpachten ihre Jagd an einen oder mehrere Jäger. Mitglieder der beiden Jagdgenossenschaften sind Grundstückseigentümer mit jagdbaren Flächen. Die Jagdgenossen erhalten bei ihren Versammlungen ein Jagdessen von einem erlegten Reh. Von den gut ausgebildeten Jägern können auch unsere Bürger Wild käuflich erwerben. Die Ausbildung der Jäger ist jahrzehntelang in Heroldsbach erfolgt und wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen, dem sogenannten „Grünen Abitur“.

Das Wild in unserer Flur ist besonders geschützt. Es darf während der festgelegten Schonzeiten nicht erlegt werden. Sehr geschätzt ist das Betrachten und Beobachten des Wildes in der Natur, unseren Fluren und Wäldern. Auch die Häufigkeit des Wildes hat in der Vergangenheit gewechselt, so sind erst in letzten Jahrzehnten die Wildschweine bei uns wieder zahlreich geworden.

Früher war Wild ein seltener besonderer Braten im durchschnittlichen Haushalt. Hase, Reh, usw. waren immer eine Besonderheit und wurden häufig zu Festen und Jubiläen serviert.

Früher gab es die Parforce-Jagden mit den Hundemeuten, sie wurden 1953 verboten. Besondere gesellschaftliche Ereignisse sind und waren die Schleppjagden (keine Jagd auf Wildtiere) für die Jagdgesellschaft und die Bürger der Gemeinde. Die letzte (?) Schleppjagd in unserer Gemeinde mit einer Hundemeute und vielen Reitern fand in Schloß Thurn und der Heroldsbacher Flur im Jahr 1986 statt. Manche Personen können sich noch an die bunten, sportlichen farbenprächtigen Bilder im Schloss oder in der Flur erinnern.

Edwin Dippacher, Kreisheimatpfleger



### Nachrichten anderer Stellen und Behörden

## Landratsamt Forchheim

### Online-Vortrag: Das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) und die kommunale Wärmeplanung: Was bedeutet das für Hauseigentümer beim Heizen?

Der Arbeitskreis Info-Offensive Klimaschutz des Landratsamtes und die Volkshochschule Forchheim laden zum Online-Vortrag „Gebäude-Energie-Gesetz und kommunale Wärmeplanung: Was bedeutet das für Hauseigentümer“ des Centralen Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-

Netzwerk e.V am **Donnerstag, 10. Oktober 2024 um 19.30 Uhr ein.**

Um die Wärmewende in Deutschland in Schwung zu bringen, wurde Ende 2023 eine Novelle des Gebäudeenergiegesetz und das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung verabschiedet. Die Berichterstattung über die neue Gesetzeslage (umgangssprachlich auch „Heizungsgesetz“ bezeichnet) hat bei vielen zu einer Verunsicherung darüber geführt, ob sie ihre Heizung noch weiterbetreiben dürfen oder sofort eine neue Heizung einbauen müssen. Unklar war bzw. ist vielen, was noch wie lange erlaubt ist und welche neuen Heizsysteme eingebaut werden dürfen, um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Online-Vortrag geht es darum, was die Gesetze für den Einzelnen bedeuten und welche Erfüllungsoptionen bzw. Heizungsalternativen dafür zur Verfügung stehen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, dieses Angebot zu nutzen und sich entsprechend zu informieren. Fragen können während des Vortrags über die Chat-Funktion gestellt und anschließend diskutiert werden.

**Der Vortrag findet nur Online** statt, die Teilnahme ist kostenfrei. **Es ist jedoch eine rechtzeitige Anmeldung über [www.vhs-forchheim.de](http://www.vhs-forchheim.de) (für Kurs-Nr. Fo178B) erforderlich, damit wir den Interessierten die Zugangsdaten bzw. den Weblink am Donnerstagnachmittag per E-Mail zusenden können.**

## Wirtschaftsförderung Oktober 2024

### Beratungen zur Existenzgründung, -sicherung und -nachfolge

durch die IHK für Oberfranken gemeinsam mit den Wirtschaftsexperten der Aktivsenioren Bayern e. V.

**Termin / Ort:** **Donnerstag, 17. Oktober 2024**, ab 09.00 Uhr bis 15.15 Uhr

**Donnerstag, 31. Oktober 2024**, ab 09.00 Uhr bis 15.15 Uhr

Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

**Informationen:** Die Beratungen (je 45 Minuten) sind kostenfrei.

**Anmeldung:** Vorherige Anmeldung erforderlich bei der Wirtschaftsförderung unter Tel. 09191 86-1021 oder E-Mail an: [Wifoe@Lra-Fo.de](mailto:Wifoe@Lra-Fo.de).

### WiR. – Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim

Seminarreihe Gastgewerbe

Erfolgreiches Führen von multikulturellen Teams in der Gastronomie

**Termin / Ort:** **Montag, 14. Oktober 2024**, 09.30 Uhr bis 15.30 Uhr

VHS Bamberg Stadt, Tränkgasse 4, Bamberg

**Informationen:** Der Workshop behandelt die Bedeutung und Förderung interkultureller Kompetenz im Team, die Nutzung kultureller Unterschiede zur effektiven Zusammenarbeit sowie Strategien für Kommunikation und Konfliktlösung in multikulturellen Teams.

**Referent:** Konstantin Mangos, Dipl.-Psychologe

**Anmeldung:** Nähere Informationen und Anmeldung unter <https://www.vhs-bamberg.de/p/erfolgreiches-fuehren-von-multikulturellen-teams-in-der-gastronomie/kooperation-wir-ba-fo-502-C-8485490>

## Regierung von Oberfranken

### Neuer Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung in der Hauswirtschaft

Ab 4. November 2024 startet ein neuer Vorbereitungslehrgang zur Meisterprüfung in der Hauswirtschaft. Dieser wird von der Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit Familie und Bildung im DHB Erlangen e.V. durchgeführt. Der berufsbegleitende Kurs richtet sich an Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter, die Führungsaufgaben übernehmen, unternehmerisch tätig werden oder als Ausbilderin bzw. Ausbilder arbeiten möchten.

Der Unterricht findet am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg, Standort Bayreuth, sowie teilweise in Erlangen statt. Kurse sind montags von 08:30 bis 16:00 Uhr, von November 2024 bis Herbst 2026.

Es sind noch Plätze frei und Anmeldungen sind weiterhin möglich!

Für weitere Informationen steht die Regierung von Oberfranken zur Verfügung ([Ernaehrung-Bildung@reg-ofr.bayern.de](mailto:Ernaehrung-Bildung@reg-ofr.bayern.de)).

**Nutzen Sie die Gelegenheit, sich jetzt anzumelden und Ihre Karriere in der Hauswirtschaft voranzubringen.**

## Aufruf

### Zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2024 für unsere Kriegsgräber (Kernzeitraum: 11. Oktober bis 3. November – davon abweichende Sammlungsstage sind möglich)

#### Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

- wurde 1919 als eine der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut 836 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- klärt Kriegsschicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit, bestattet die Gefallenen würdig und verständigt die Angehörigen. 2023 wurde durch den Umbettungsdienst des Volksbundes der einmillionste Kriegstote seit Anfang der 1990er Jahre in Ost- und Südosteuropa geborgen
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- ermöglicht seit über 70 Jahren Tausenden junger Menschen in rund 30 Internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür!

## Kindergärten

### Kinderhaus St. Michael Heroldsbach

Zum 25.-jährigen Dienstjubiläum konnte unser Herr Pfarrer Klaus Weigand und die Kita Beauftragte Frau Monika Buchheim unserer Kinderpflegerin Frau Sonja Götz gratulieren. Die Mitglieder der Kirchengemeinschaft Heroldsbach bedanken sich und gratulieren ihr herzlichst. Die Kita Leitung Frau Tanja Roth überbrachte ebenfalls Glückwünsche im Namen des ganzen Teams.

Zum Dank gab es eine Urkunde vom Freistaat Bayern, einen Blumenstrauß und einen Präsentkorb.

Liebe Sonja, schön dass Du bei uns bist und hoffentlich auch noch lange bei uns bleibst.

Herzlichen Glückwunsch und Dankeschön!



### Kinderhaus St. Josef Heroldsbach

**Großer GARAGENFLOHMARKT**  
in ganz Heroldsbach / Thurn

**06. Oktober 2024**  
Wir sind Dabei: Verkauf 10 - 16 Uhr

**Wir verkaufen:**

- Haushaltswaren
- Bekleidung Erwachsene
- Bekleidung Kinder
- Dekoration
- Spielwaren
- Antiquitäten

**ALLE TEILNEHMER siehe Plan anbei \***

Weitere Infos und Plan unter:  
<https://kinderhaus-sankt-josef.de/aktuelles/termine>  
Aktueller Plan:  
<https://www.google.com/maps/@50.1784794,10.820447,15t/data=!3m1!1e3!1m1!1s102WvqTfMUsq-stareg>

\*Änderungen vorbehalten, bis die Anmeldungen für Verkäufer beendet sind\*

**Kuchenverkauf**  
Wienerle im Brötchen  
Getränke  
Hausener Str. 11  
91336 Heroldsbach  
Bitte ToGo-Geschirr mitbringen  
Wir freuen uns auf Euch

weitere Infos auf Anfrage  
Elternbeirat@kinderhaus-sankt-josef.de

Kinderhaus St. Josef Heroldsbach



## Wald- und Naturkindergarten Heroldsbach

### Chapeau Claque begeistert mit Umwelttheaterstück „Professor Kleinsteinst und der Rußdrache“

Am 24. September 2024 erlebten rund 40 Kinder des Wald- und Naturkindergartens Heroldsbach und des Waldkindergartens Hausen eine spannende und lehrreiche Vorstellung des Kindertheaters Bamberg, Chapeau Claque. Aufgrund des unbeständigen Wetters wurde der Auftrittsort kurzerhand geändert und dank der Unterstützung der Gemeinde und der Spielvereinigung DJK Heroldsbach/Thurn, konnte das Theater spontan auf der Terrasse des Sportheims stattfinden.

Das Umwelttheaterstück „Professor Kleinsteinst und der Rußdrache“ thematisierte auf unterhaltsame Weise die Herausforderungen des Klimaschutzes und die Verantwortung, die wir alle tragen. In der Geschichte treffen die beiden Mädchen Lena und Lotta beim Spielen im Kindergarten auf den geheimnisvollen Rußdrachen, der große Mengen Ruß in die Luft spuckt und damit das Klima gefährdet. Die beiden Mädchen sind sich der Folgen für Tiere und Menschen bewusst und stellen sich die Frage: Was können wir tun, um das Klima zu retten? Hier kommt Professor Kleinsteinst ins Spiel, der den Kindern wertvolle Ratschläge gibt.

Nach der Vorstellung hatten die Kinder die Möglichkeit, auf spielerische Weise zu erarbeiten, wie jeder Einzelne zum Klimaschutz beitragen kann. Die Botschaft war klar: Es müssen nicht immer große Taten sein, um einen Unterschied



zu machen. Bereits im Alltag gibt es viele kleine Dinge, die Kinder tun können, um das Klima zu schützen – sei es durch Mülltrennung, den Verzicht auf Plastik oder das Pflanzen von Bäumen.

Das Thema Klimaschutz ist aktueller denn je. Die Verschmutzung der Meere und der Natur durch Müll hat fatale Folgen für die Tierwelt und gefährdet auch die menschliche Gesundheit.



Die Zusammenarbeit der beiden Kindergärten und die Einladung an Chapeau Claque zeigen, wie wichtig es ist, Kinder frühzeitig für Umweltthemen zu sensibilisieren. Durch kreative und interaktive Ansätze wird das Bewusstsein für

den Klimaschutz gefördert und die Kinder ermutigt, aktiv zu werden.

Das Theaterprojekt wurde nur möglich durch die großzügigen Spenden der Sparkasse Forchheim über 250€ und der Spende des Innovationsfond des Bildungsbüros Forchheim über 340€. Die Kinder, alle Eltern und das Personal der Waldkindergärten bedanken sich für diese tolle Unterstützung.

Insgesamt war die Veranstaltung ein voller Erfolg und ein wichtiger Schritt in Richtung einer umweltbewussteren Generation. Die Kinder gingen mit einem Lächeln und vielen neuen Ideen nach Hause – bereit, ihren eigenen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt zu leisten.



## Kirchliche Nachrichten

### Seelsorgebereich Forchheim Hausen und Heroldsbach mit den Filialen Oesdorf, Poppendorf und Wimmelbach

**Kath. Pfarramt St. Michael Heroldsbach,**  
Pfarrer-Dr.-Marquardt-Platz 3, 91336 Heroldsbach  
Telefon: 09190/994930

**Kath. Pfarramt St. Wolfgang Hausen,**  
Wunderburg 6, 91353 Hausen  
Telefon: 09191/615332, Fax: 09191/615331

Pfarrer Klaus Weigand  
Gemeindereferent Christian Deuber,  
E-Mail: [gemref\\_herohaus@gmx.de](mailto:gemref_herohaus@gmx.de)  
E-Mail Heroldsbach: [ssb\\_forchheim@erzbistum-bamberg.de](mailto:ssb_forchheim@erzbistum-bamberg.de)  
Büroöffnungszeiten Heroldsbach: Mo, Di, Mi, und Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag v. 15.30 - 17.30 Uhr

E-Mail Hausen: [ssb\\_forchheim@erzbistum-bamberg.de](mailto:ssb_forchheim@erzbistum-bamberg.de)  
Büroöffnungszeiten Hausen: Donnerstags von 9 - 12 Uhr

**Bücherei St. Michael Heroldsbach** - Öffnungszeiten -  
Dienstags 15.00 - 17.00 Uhr, Donnerstags 16.30 - 18.30 Uhr

**Bücherei St. Wolfgang Hausen** - Öffnungszeiten -  
Donnerstags 15.30 - 16.30 Uhr, Sonntags 10.30 - 11.30 Uhr

**Samstag, 05.10. Sel. Josef Mayr-Nusser, Faustina Kowalska**  
13:00 Uhr Hausen: **Hochzeit**

18:30 Uhr Heroldsbach: **Monatsrequiem**  
Besonderes Gedenken an unsere Verstorbenen des letzten Monats  
+ Ilse Müller  
+ Karin Meßbacher  
+ Jakob Häfner  
+ Rosa Schwalb

## Sonntag, 06.10. 27. Sonntag im Jahreskreis

*Kollekte für die Caritas (Haussammlung 30.09. - 06.10.)*

- 08:00 Uhr Hausen: **Hl. Messe Erntedank**  
+ Brigitte und Alfred Schmitt  
+ Georg Wagner zum Jahrtag und Angeh.  
- zu den Heiligen Schutzengeln
- 09:30 Uhr Wimmelbach: **Hl. Messe**  
+ Eltern Stilkerich und Rühl, Schwester Irmgard  
und Patinnen Tilli und Anna
- 13:30 Uhr Poppendorf: **Taufe**
- 15:00 Uhr Oesdorf: **Taufe**
- 17:00 Uhr Poppendorf: **entfällt**

## Montag, 07.10. Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz

**Heute ist das Pfarrbüro in Heroldsbach wegen einer Fortbildung geschlossen.**

## Dienstag, 08.10.

- 18:30 Uhr Wimmelbach: **Hl. Messe**

## Mittwoch, 09.10. Hl. Dionysius, Bischof, und Gefährten, hl. Johannes Leonardi, Priester

- 10:00 Uhr Heroldsbach: **Hl. Messe**  
+ Katharina, Georg und Hans-Peter Kraus und verst. Angeh.  
sowie + Hermann Krause und verst. Angeh.  
+ Albin Gügel und verst. Angeh.
- 14:00 Uhr Heroldsbach: **Aktiv-Kreis für Senioren**
- 18:30 Uhr Oesdorf: **Monatsrequiem**  
Besonderes Gedenken an unsere Verstorbenen des letzten Monats  
+ Erna Rösch
- 19:30 Uhr Heroldsbach: **Elternabend für die Erstkommunion 2025**  
Für Heroldsbach, Oesdorf und Poppendorf

## Donnerstag, 10.10.

**Heute Nachmittag ist das Pfarrbüro in Heroldsbach wegen einer Fortbildung geschlossen.**

- 18:00 Uhr Hausen: **Friedensrosenkranz**
- 18:30 Uhr Hausen: **Monatsrequiem**  
Besonderes Gedenken an unsere Verstorbenen des letzten Monats  
+ Ingrid Warter
- 19:30 Uhr Heroldsbach: **Elternabend für die Erstkommunion 2025**  
Für Hausen und Wimmelbach

## Samstag, 12.10.

- 14:00 Uhr Wimmelbach: **Taufe**
- 18:30 Uhr Heroldsbach: **Hl. Messe**  
+ Maria Hutzler und Mathilde Meßbacher  
+ Edeltraud Meßbacher  
+ Maia und Johann Gößwein sowie + Anni und Michael Büttner und + Helene Endreß  
+ Peter Heilmann zum Jahrtag  
+ Karin und Richard Meßbacher  
+ Josef und Kathi Weitzenfelder  
+ Eltern, Großeltern und Geschwister Büttner

## Sonntag, 13.10. 28. Sonntag im Jahreskreis

- 09:30 Uhr Oesdorf: **Wort-Gottes-Feier**
- 09:30 Uhr Hausen: **Hl. Messe Kirchweih**  
**Kollekte für unsere Kirche**  
+ Lidwina und Michael Gumbert und Angeh.  
- L.u.V. der Fam. Glas  
+ Meinhold Drummer und verst. Angeh.  
+ Erhard Heilmann und verst. Angeh.
- 11:00 Uhr Wimmelbach: **Taufe**
- 14:00 Uhr Heroldsbach: **Taufe**
- 19:00 Uhr Hausen: **Tankstelle**

## Vereinsfeste und Jubiläen 2025

**bitte bis 31.10.2024 anmelden!**

Wir freuen uns über jeden Verein, der sein Fest oder Jubiläum mit uns, der Kirche, feiern möchte. Viele Vereine wünschen sich eine Andacht oder einen Gottesdienst. Darüber freuen wir uns sehr! Damit das aber klappt, müssen wir planen - und zwar rechtzeitig! Dies gilt auch für kirchliche Vereine bzw. für regelmäßige Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste mit Chören). Wünschen Sie sich, dass wir bei Ihrem Vereinsfest 2025 mit dabei sind, dann **klären Sie Ihren Termin bis spätestens 31.10.2024 mit uns im Pfarrbüro** ab. Generell sind Sie auf der sicheren Seite, wenn Sie uns ein Jahr im Voraus anfragen. Spätere Anfragen für das Jahr 2025 können wir nicht mehr berücksichtigen!  
Bitte berücksichtigen Sie das in Ihrer Vorstandschaft.

## Bastelaktion

Für eine Bastelaktion suchen wir dringend **Kerzen- / Wachsreste**. Diese können im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten oder in der Sakristei vor und nach dem Gottesdienst abgegeben werden. Wir freuen uns über viele Teile. Ein herzliches Dankeschön im Voraus.

## „TANZEN MACHT FREUDE“

Das kath. Pfarramt Heroldsbach und die kath. Erwachsenenbildung im Landkreis Forchheim laden alle tanzfreudigen Frauen beider Konfessionen ein.

Liebe Tanzfreunde!

**„Ich lobe den Tanz, der alles fordert und fördert!  
Gesundheit und klaren Geist und eine beschwingte Seele“**

Mit diesem Ausspruch von Augustinus möchte ich Sie wieder einladen.

Tanzen, die charmanteste Art des Gedächtnistrainings stärkt die Reaktion- und Koordinierungsfähigkeit und die Konzentration. Tanzen fördert die Gemeinschaft und erhöht das Wohlbefinden.

Seniorentanz hat viele Quellen wie z.B. Volkstanz, Gesellschaftstanz, alte und neue Tanzformen aus aller Welt.

### Kursbeginn:

Montag, den 07. Oktober 2024 von **14:30 Uhr bis 16:00 Uhr**  
im kath. Pfarrheim Heroldsbach  
Kursgebühr: für 10x 1 1/2 Std - € 10,00  
Anmeldung: kath. Pfarramt Heroldsbach, Tel: 994930  
Leitung: Gundi Danke Heroldsbach, Tel: 224

## Gebetsstätte Heroldsbach

### Katholische Kirchenstiftung,

Am Herrengarten 9, 91336 Heroldsbach,  
Tel. 09190 997587, Fax 09190 997468

E-Mail: [info@gebetsstaette-heroldsbach.de](mailto:info@gebetsstaette-heroldsbach.de)

**Rektor der Gebetsstätte:** Pater Ludwig Müller CRVC

**Sprechstunden:** nach Vereinbarung

Pensioniert: Pater Dietrich von Stockhausen CRVC

Neupriester P. Andrej Maria Poop CRVC

**Sprechstunden:** nach Vereinbarung

**Sekretärin der Gebetsstätte:** Frau Anna Martina Di Ciero

**Alle Gottesdienste werden im Livestream übertragen: siehe [www.ggebetsstaette-heroldsbach.de](http://www.ggebetsstaette-heroldsbach.de)**

**Anmeldungen nur für Pilgergruppen notwendig!**

**Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr**

**Tag- und Nachtanbetung des Allerheiligsten Sakrament des Altares (Krypta/Rosenkranzkapelle, s. Aushang)**

**Freitag, 04. Oktober 2024 – Hl. Franz v. Assisi - Herz-Jesu-Freitag – Sühnenacht (s. Sonderprogramm)**

15:00 Uhr Kreuzweg

17:45 Uhr (MK) Rosenkranz, Beichtgelegenheit und euch. Anbetung

**19:00 Uhr (MK) Hl. Messe, anschl. Herz-Jesu-Andacht**

**20:30 Uhr (RK) auch. Anbetung, Rosenkranz und Gebete zu den vereinten Herzen Jesu und Mariä bis 06:00 Uhr**

**Samstag, 05. Oktober 2024 – Samstag der 26. Woche im Jahreskreis – Hl. Faustina Kowalska – Herz-Mariä-Sühne-Samstag**

**06:00 Uhr (RK) Hl. Messe**

08:45 Uhr (RK) Rosenkranz, Beichtgelegenheit und euch. Anbetung

**10:00 Uhr (RK) Hl. Messe, anschl. Fatimaandacht**

**11:00 Uhr (MK) Hl. Messe PG Linder aus Donauwörth**

**15:00 Uhr (RK) Hl. Messe für die ungeborenen Kinder**

16:00 Uhr (Krypta) Kinderrosenkranz

**19:00 Uhr (RK) Marienbetstunde bis 22:00 Uhr in der Gnadenkapelle**

**Sonntag, 06. Oktober 2024 – 27. Sonntag im Jahreskreis – Hl. Bruno von Köln - Erntedankfest – Vortrag Dr. h.c. Michael Hesemann (s. Sonderprogramm)**

09:45 Uhr (MK) Rosenkranz, Beichtgelegenheit und euch. Anbetung

**11:00 Uhr (MK) Hl. Messe in den Anliegen der Pilger und Wohltäter der Gebetsstätte**

13:30 Uhr (RK) gemeinsames Gebet der Pilger

**15:00 Uhr (RK) Hl. Messe für leb. und verst. Mitglieder der Legion Mariens**

**16:15 Uhr (MK) Vortrag: „Heroldsbach, als der Himmel die Erde berührte“ – Ref. Dr. h.c. Michael Hesemann**

17:45 Uhr (RK) Rosenkranz und Beichtgelegenheit

**19:00 Uhr (RK) Hl. Messe, anschl. Rosenkranz**

**Montag, 07. Oktober 2024 – Unsere Liebe Frau vom Rosenkranz – Patrozinium - Ablass**

13:45 Uhr (RK) Rosenkranz, Beichtgelegenheit und euch. Anbetung

**15:00 Uhr (RK) Hl. Messe in den Anliegen der Kinder, Familien und Unterstützer des Kinderrosenkranzes**

17:45 Uhr (RK) Rosenkranz und Beichtgelegenheit

**19:00 Uhr (RK) Hl. Messe zu Ehren der Muttergottes, anschl. Rosenkranz**

**Dienstag 08. Oktober 2024 – Dienstag der 27. Woche im Jahreskreis**

17:45 Uhr (RK) Rosenkranz, Beichtgelegenheit und euch. Anbetung

**19:00 Uhr (RK) Hl. Messe, anschl. Marienstunde bis 22:00 Uhr**

**Mittwoch, 09. Oktober 2024 – Mittwoch der 27. Woche im Jahreskreis – Hl. Dionysius u. Gefährten, Hl. Johannes Leonardi**

**75. Jahrestag der 1. Erscheinung der Rosenkönigin von Heroldsbach**

09:45 Uhr (MK) Rosenkranz, Beichtgelegenheit und euch. Anbetung

**11:00 Uhr (MK) Pontifikalamt S.E. Weihbischof em. Marian Eleganti in den Anliegen der Pilger und Wohltäter der Gebetsstätte**

13:30 Uhr (RK) gemeinsames Gebet der Pilger

**14:30 Uhr (RK) Statio Birkenwald, anschl. Prozession zur Rosenkranzkapelle**

15:00 Uhr (RK) Hl. Messe

**16:00 Uhr (RK) Gedenkstunde mit P. Dietrich von Stockhausen CRVC**

**17:15 Uhr (MK) Vortrag: „Heroldsbach, als der Himmel die Erde berührte“ – Ref. Dr. h.c. Michael Hesemann**

**19:00 Uhr (RK) Hl. Messe, anschl. Rosenkranz (Zönakel MPB fällt aus!)**

**Donnerstag, 10. Oktober 2024 – Donnerstag der 27. Woche im Jahreskreis – Hl. Viktor, Hl. Gereon, Hl. Kassius u. Florentius**

08:45 Uhr (RK) Rosenkranz, Beichtgelegenheit und euch. Anbetung

**10:00 Uhr (RK) Hl. Messe, anschl. Rosenkranz**

**14:00 Uhr (RK) Hl. Messe PG Silvia Bauer aus Bischbrunn**

**19:30 Uhr (RK) Ölbergandacht vor ausgesetztem Allerheiligsten**

**Freitag, 11. Oktober 2024 – Freitag der 27. Woche im Jahreskreis – Hl. Johannes XXIII.**

15:00 Uhr Kreuzweg

17:45 Uhr (MK) Rosenkranz, Beichtgelegenheit und euch. Anbetung

**19:00 Uhr (MK) Hl. Messe, anschl. Rosenkranz**

## Evang.-Luth. Pfarramt Hemhofen

I. Pfarrstelle: Pfarrerin Christiane Börstinghaus, Heppstädter Weg 6, Hemhofen, Tel. 09195 2336

II. Pfarrstelle: Pfarrerin Laura Stöhler, Wallweg 11a, Röttenbach, Tel. 09195 3489 oder 0151 70590875

Ev. Montessori Kinderhaus: Swantje Schneider, Wallweg 11, Röttenbach, Tel. 09195 4095

### Öffnungszeiten im Pfarramt Hemhofen:

Das Pfarramt ist Montag bis Donnerstag von 10:00 -12:00 Uhr und Dienstag von 17:00-19:00 Uhr besetzt.

Pfarramtssekretärin Gunhild Battes. Tel. 09195 2336

E-Mail: pfarramt.hemhofen@elkb.de

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

### 1. Termine:

#### Sonntag, 06. Oktober 2024 - Erntedank

10:00 Uhr Familiengottesdienst in der Heilandskirche Hemhofen (Pfarrerin Laura Stöhler und das Familiengottesdienstteam)

10:50 Uhr Gemeindeversammlung in der Heilandskirche Hemhofen und im Anschluss Eintopfen

#### Dienstag, 08. Oktober 2024

09:00 Uhr Bastelkreis „Flinke Schere“ im Gemeindehaus Hemhofen

19:30 Uhr Sitzung des Fördervereins Heilandskirche im Gemeindehaus Hemhofen

#### Mittwoch, 09. Oktober 2024

10:30 Uhr Gottesdienst in der Tagespflege in Heroldsbach (Pfarrerin Laura Stöhler)

#### Donnerstag, 10. Oktober 2024

19:30 Uhr Kirchenvorstandssitzung im Gemeindehaus Hemhofen

#### Freitag, 11. Oktober bis Samstag, 12. Oktober 2024

Konfirmandenfreizeit im Franziskushaus in Röttenbach

#### Sonntag, 13. Oktober 2024

09:30 Uhr Gottesdienst im Franziskushaus in Röttenbach (Pfarrerin Christiane Börstinghaus + Konfis)

### 2. Erntedank/ Gemeindeversammlung:

Erntedank am 06. Oktober um 10:00 Uhr in der Heilandskirche Hemhofen.

Ihre Gaben können Sie am Samstag, den 05. Oktober 2024 zwischen 09:00 und 10:00 Uhr im Gemeindehaus Hemhofen abgeben. Nach dem Erntedankfest werden wir diese der Tafel in Erlangen spenden. Wir danken für alles, was Sie geben werden! Es dürfen neben frischen Lebensmitteln auch haltbare

Konserven, Zucker und Mehl abgegeben werden. Die Tafel freut sich auch über Öl, Essig, Gewürze und Süßigkeiten.

Im Anschluss an den Gottesdienst zum Erntedankfest findet um ca. 10:50 Uhr eine Gemeindeversammlung in der Heilandskirche statt. Hier informiert der Kirchenvorstand über seine Arbeit. Und es ist Platz für Fragen, Anmerkungen, Ideen, Lob und Kritik. Es wäre schön, wenn möglichst viele kämen, damit wir hören können, was die Gemeinde bewegt und welche Fragen gerade dran sind.

Nach dem Familiengottesdienst und der anschließenden Gemeindeversammlung wird es ein Eintopfessen geben. Sie mögen gern einen Eintopf kochen und mitbringen? Dann melden Sie sich bitte im Pfarramt und sagen Sie gern, was Sie mitbringen werden. Sie mögen nur zum Essen kommen? Dann kommen Sie gerne! Es wird genug für alle geben, die gern kommen mögen! Und niemand muss allein essen, sondern wir tun das als große Gemeinschaft. Wir freuen uns auf viele große und kleine Esser, die zeigen, wie bunt unsere Gemeinde ist.

### 3. Abwesenheit:

Pfarrerin Christiane Börstinghaus ist am 09. und 10. Oktober nicht im Dienst (Seniorenkonferenz). Pfarrerin Laura Stöhler ist gerne für Sie da!

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

### 4. Kirchenvorstandswahl:

Am 20. Oktober 2024 werden die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher neu gewählt. Die Briefwahlunterlagen sind Ihnen inzwischen zugegangen. Sie können entscheiden, wie es in den nächsten 6 Jahren in unserer Kirchengemeinde weitergeht. Nehmen Sie Ihr Wahlrecht bitte wahr. Dazu können Sie in die Wahllokale gehen oder per Briefwahl wählen. Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind:

10:30 Uhr – 17:00 Uhr im Gemeindehaus Hemhofen

12:00 Uhr – 16:00 Uhr im Franziskushaus in Röttenbach

12:00 Uhr – 16:00 Uhr im katholischen Pfarrheim in Heroldsbach

### 5. Weihnachtsbaum:

Nach den Sommerferien ist schon fast Weihnachten.

Für unsere Gottesdienste an Weihnachten in der Heilandskirche und im Franziskushaus sind wir auf der Suche nach jeweils einem Christbaum. Sie möchten uns gerne einen Baum aus ihrem Wald spenden oder uns finanziell unterstützen, dann melden Sie sich gerne im Pfarramt. Gemeinsam mit Ihnen freuen wir uns auf festlich geschmückte Bäume. Schon heute herzlichen Dank!

## Einladung zum Tag der offenen Tür und Herbstfest

Liebe Eltern, Freunde und Interessierte,

das Evangelische Montessori Kinderhaus lädt Sie herzlich zu unserem Tag der offenen Tür und Herbstfest ein!

**Wann:** Samstag, 19. Oktober 2024

**Uhrzeit:** 14:00 – 17:00 Uhr

**Wo:** Evangelisches Montessori Kinderhaus  
Wallweg 11 91341 Röttenbach

Freuen Sie sich auf einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen und nutzen Sie die Gelegenheit, einen Einblick in unsere pädagogische Arbeit zu gewinnen. Bei einem Rundgang durch das Haus zeigen wir Ihnen unsere Räumlichkeiten und erläutern unsere Arbeitsweise und pädagogische Schwerpunkte.

Zudem stehen Ihnen die Leitung des Kinderhauses und Vertreter des Trägers zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und darauf, mit Ihnen gemeinsam einen schönen Herbstnachmittag zu verbringen!

Herzliche Grüße

Ihr Team des Evangelischen Montessori Kinderhauses



## Vereine und Verbände

### Männergesangsverein „Erholung“ Heroldsbach gegr. 1896

Verehrte Sänger!

Die Sommerpause neigt sich dem Ende zu.

Gut erholt wollen wir mit neuem Elan und ausgeruhter Stimme das eine oder andere neue Lied wieder auffrischen, und uns auf die Herbst- und Vorweihnachtszeit liedermäßig einstimmen.

Unsere 1. Chorprobe für die Winter- / Frühjahrs-Saison 2024-2025 findet am heutigen Freitag, den 4. Oktober um 19:30 Uhr in der Sängerstube im Rathaus statt.

Für die Auftritte im kommenden Winterhalbjahr würde es mich freuen, wenn die Vorstandschaft wieder alle Aktiven Sänger und die, die es gerne werden möchten egal, ob jung oder älter, erfahrene oder Neueinsteiger, zu dieser ersten Chorprobe und den folgenden Singstunden begrüßen könnte.

Für die Geselligkeit im Anschluss bei einer Runde Schafkopf, und das Leibliche wohl ist bestens gesorgt.

**Wer also gerne in einem Männerchor singt, ist herzlich willkommen und kann unverbindlich mal reinschnuppern. Jetzt ist die beste Gelegenheit!**

Auf euer Kommen freut sich die Vorstandschaft.

Mit Herbstlichen Sangesgrüßen

1. Vorstand

Wolfgang Eisen

### NaturFreunde Ortsgruppe Heroldsbach e. V.

Liebe Wanderfreunde,

am Sonntag 6.10. treffen wir uns zu einer kleinen Wanderung um 13:30 Uhr am Dorfplatz. Anschließend werden wir in unserer Naturfreunde Stube einkehren. Für Nichtwanderer ist die Stube ab 14:00 Uhr geöffnet.

Es grüßt Euch mit "Berg frei"

Die Vorstandschaft

### Obst- und Gartenbauverein Heroldsbach e. V.



Auch in diesem Jahr gestaltete der Obst- und Gartenbauverein den Altar in der Kirche St. Michael zum Erntedankgottesdienst am 29.09.2024 und lud anschließend zum Kirchencafe ein. Mit viel Eifer und Freude haben die fleißigen Helfer den Altar geschmückt. Wir erhielten viel Lob und Dankesworte von Herrn Pfarrer Klaus Weigand.

Schriftführerin Anita Behrends

## Seniorenhilfe WIR für UNS eG

### Seniorenachmittag im Erlebnispark Schloss Thurn

Bereits zum fünften Mal hatte WIR für UNS am 10. September 2024 in den Erlebnispark Schloss Thurn eingeladen. Bei eher kühlen Temperaturen waren auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Senior\*innen aus Heroldsbach und Hausen der Einladung gefolgt, um einen abwechslungsreichen Nachmittag zu verbringen. Benedikt von Bentzel als Hausherr und Bürgermeister sowie Mathias Abbé als Vertreter von WIR für UNS begrüßten um 13:30 Uhr die Teilnehmer zu dieser Gemeinschaftsveranstaltung des Erlebnisparks, der Gemeinde Heroldsbach und der WIR für UNS eG, erläuterten kurz den zeitlichen Ablauf, betonten, dass an diesem Nachmittag alles für die Teilnehmer kostenlos sei, und wünschten viel Vergnügen. Alle Attraktionen der weitläufigen Parkanlage waren noch in Betrieb und für die Teilnehmer unentgeltlich nutzbar. Das Wetter war wohlgesonnen, verzichtete auf Regen und öffnete die Wolken sogar für einige Sonnenstrahlen. Der erste Fixpunkt des Nachmittags, das gesellige Treffen zu Kaffee und Kuchen in der Westernstadt, war auf 14 Uhr vorgezogen worden, damit - wer wollte - anschließend die beliebte Rittershow ab 15 Uhr erleben konnte. Anschließend war immer noch reichlich Gelegenheit für Spaziergänge, Bahnfahrten und Erkundungen. Den Abschluss bildete ab 17 Uhr der Abendimbiss in der Sängerstube, der den Seniorinnen und Senioren nochmals reichlich Gelegenheit zum Plaudern bot (siehe Foto).



So verging der vergnügliche Nachmittag wie im Flug und am Ende freuten sich alle Teilnehmer auf die Fortsetzung im nächsten Jahr!

Das WfU-Vorstandsteam

### Einladung zu den WIR-für-UNS-Treffen im Oktober Monattreffen

Am **Mittwoch, den 9. Oktober 2024**, treffen wir uns wieder ab **19:30 Uhr im katholischen Pfarrheim in Heroldsbach im Raum Laurentius** zur Besprechung laufender Aktivitäten, um Erfahrungen auszutauschen oder Ideen für neues zu diskutieren. Das Treffen ist öffentlich. Wer sich für unsere Tätigkeit interessiert, ist herzlich willkommen.

### Reparaturtreffen

Am **Donnerstag, 10. Oktober 2024**, bieten wir wieder **von 16**

**Uhr bis 18 Uhr im katholischen Pfarrheim in Heroldsbach im Raum Laurentius** die Gelegenheit, defekte Geräte kostenlos reparieren zu lassen. **Wer diese Gelegenheit nutzen möchte, melde sich bitte bis 8. Oktober 2024 an.**

Anmeldung bitte unter 09190-929241 montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr. Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, welches Gerät Sie reparieren lassen möchten.

Falls keine Geräte angemeldet werden, fällt das Reparaturtreffen aus.

### Spieltreffen

Unsere Spielbegeisterten treffen sich wieder zum geselligen Kartenspiel, und zwar alle 14 Tage von 16 - 18 Uhr im Raum Laurentius des katholischen Pfarrheims in Heroldsbach. Der nächste Spieltreff ist am **17. Oktober 2024**.

Herzlich willkommen sind alle Seniorinnen und Senioren, die Spaß an Kartenspielen haben und ihre grauen Zellen auf Trab bringen möchten.

### IT-Sprechstunde

**Im Oktober** findet aus terminlichen Gründen **keine IT-Sprechstunde** statt. Die nächste IT-Sprechstunde ist geplant für den 21. November 2024 von 15 Uhr bis 17 Uhr im Kuratenhaus in Heroldsbach. Die Einladung zur Anmeldung folgt Anfang November.

### Das WIR-für-UNS-Team

## Männerverein „St. Josef“ Heroldsbach e.V.

### Herbstversammlung der Männervereine

Die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Männergemeinschaften – DiAG im Erzbistum Bamberg“ veranstaltet die diesjährige **Herbstversammlung der Männervereine am 19. Oktober 2024 um 15 Uhr** im Pfarrsaal von Oberhaid. Hierzu sind auch die Mitglieder des Männerverein St. Josef Heroldsbach herzlich eingeladen.

Der Haupttagespunkt ist ein Vortrag mit dem Titel:

„Weltreligion Islam und islamisierter Antisemitismus“.

Referent ist Dr. Hans Markus Horst, Leiter der Beratungsstelle für Weltanschauungs-Fragen.

**Anmeldungen zur Mitfahrt** bei unserem Vereins-Vorsitzenden Thomas Schleicher unter 09190-1209.

Es grüßt Sie

die Vorstandschaft des Männerverein St. Josef Heroldsbach.

## Helferkreis

### Miteinander-Füreinander

#### Wohnung gesucht!

Wir suchen eine kleine 1-2 Zimmerwohnung für zwei Personen in Heroldsbach. Falls Sie Interesse bzw. eine passende Mietwohnung haben sollten, können Sie sich gerne bei Herrn Buder unter 09190 9292-12 melden.

Für den Helferkreis

Daniel Buder

## Jagdgenossenschaft Hausen I

### Einweisung neue Kehrmaschine

Am Freitag, den 11.10.2024 findet um 17:00 Uhr eine Einweisung und Vorführung der neuen Kehrmaschine statt. Treffpunkt ist bei Singers's Bauernladen in der Heroldsbacher Straße 42a in Hausen. Nur unterwiesene Jagdgenossen sind für die zukünftige Nutzung befugt.

## Gesangverein Hausen e. V.

**Berg- und Urlaubserlebnis Unterweißbach bei Lofer in Österreich, die Vorstandschaft des Gesangvereins Hausen e.V. bedankt sich**

Liebe Mitreisende, liebe Mitglieder und Gönner,

wenn Engel reisen....., wir wurden in Unterweißbach bei Lofer mit Sonnenschein begrüßt in einer abwechslungsreichen Umgebung, ein herzliches Dankeschön an alle für diesen tollen Urlaub, vor allem bei Lisa und Karl möchten wir uns wieder für die wunderbare Organisation bedanken, es war wieder für jeden etwas dabei, die verschiedensten Gruppen, die sich tagsüber gebildet haben konnten am Abend mit vielen Geschichten in unserem Landgasthof über die Seisenbergklamm, die Vorderklamm, die Litzalm die Lamprechtshöhle und vieles mehr berichten. Die nächste Reise ist für anfangs September 2025 in Vorbereitung!



Viele Grüße die Vorstandschaft

## Geflügelzuchtverein Hemhofen und Umgebung e. V.

gegr. 1980

[www.gzv-hemhofen.de](http://www.gzv-hemhofen.de)

### Monatsversammlung

Unsere nächste Monatsversammlung findet am Freitag, den **04.10.2024** um 19.00 Uhr in der Geflügelzuchtanlage statt.



Am Freitag,  
11. Oktober 2024  
um 19.30 Uhr  
Einlass: 18.00 Uhr

in der Geflügelzuchtanlage

Am Brunnholz  
Peter-Händel-Straße



Liedtexte werden ausgeteilt!



Lust am singa, do gemma no

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Eintritt frei!

**Wirtshaussingen am 11.10.2024**, Einlass ab 18.00 Uhr; Beginn 19.30 Uhr in der Geflügelzuchtanlage.

1. Vorsitzender  
A. Dromann

1. Schriftführerin  
A. Böhm



## Sportnachrichten

### SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn

#### Einladung zur Fußball Abteilungsversammlung

Am Dienstag, 22. OKTOBER findet unsere nächste Abteilungsversammlung ab 20.15 h im Sportheim statt.

Neben einem Rückblick auf die vergangene Saison wird auch die Abteilungsleitung neu gewählt.

Hierzu sind alle Aktiven, ehemaligen und interessierten Mitglieder eingeladen.

Mit sportlichen Grüßen!  
Thomas Marquardt

#### Sportlerkerwa

Die Sportlerkerwa 2024 lockte bei bestem Wetter zahlreiche Besucher an. Das Aufstellen des Kerwabaums und der Bieranstich durch den ersten Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel (zusammen mit dem zweiten Bürgermeister Jürgen Schleicher) waren die ersten Highlights unserer Sportlerkerwa. Im Zelt sorgten die Band „Bad Idea“ und „DJ Mauser“ für Stimmung. Der Weißwurstfrühschoppen am Sonntag wurde von der Heroldsbacher Volksmusik umrahmt. Sportlich waren verschiedene Altersklassen der Fußballer und Fußballerinnen aktiv, ebenso die Dartler des DC Hellsboch. Zudem konnten interessierte Sportler das Sportabzeichen absolvieren. Auch der Familientag am Sonntag fand großen Anklang.



#### Einweihung Sportheim



Ein weiterer Höhepunkt der Sportlerkerwa war die Einweihung des neu sanierten Sportheims. Nachdem Vorstand Harald Poßer die zahlreichen (Ehren)Gäste begrüßt und einen Rückblick auf die Sanierung gegeben hatte, nahmen Pfarrer Klaus Weigand und Pfarrerin Christiane Börstinghaus die Segnung der neuen Räumlichkeiten vor.

Im Anschluss sprachen Ehrenvorsitzender Hans-Jürgen Dauth, erster Bürgermeister Benedikt Graf von Bentzel und BLSV-Kreisvorsitzender Edmund Mauser ihre Grußworte. Vorständin Sabine Hoyler gratulierte unserem Ehrenvorsitzenden Hans-Jürgen Dauth nicht nur nachträglich zu seinem 85ten Geburtstag, sondern auch zum „Doppel-Oberfränkischen Meister“ in den Disziplinen Diskus und Kugelstoßen in der Kategorie M85!

Ein großes Dankeschön an alle, die zum Gelingen unserer Sportlerkerwa beigetragen haben, insbesondere an das Orga-Team um Marcel Zöbelein, Werner Gebhardt, Franzi und Jörg Luther, die Kerwaburschen Heroldsbach mit Fam. Eisen, die Band „Bad Idea“ und „DJ Mauser“, die Heroldsbacher Volksmusik, den Freizeitpark Schloss Thurn, die Fußballschule Tobi Eisgrub, Blumen Schleicher, die Clubfreunde Heroldsbach, Vito und Susi („Pizza im Hof“), Shadows Distillery (Barbetrieb), alle Kuchen- und Tortenspender, alle Unterstützer und Helfer sowie alle Gäste und Besucher!

Ein besonderer Dank gilt Pfarrer Klaus Weigand und Pfarrerin Christiane Börstinghaus für die feierliche Segnung unseres Sportheims!

die Vorstandschaft

der SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn e.V.

## Fußballabteilung

### Ergebnisse:

Sonntag, 29.09.2024, 15:00 Uhr

DJK Wimmelbach (6:0) SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn 2  
Herren, A-Klasse Spieltag 9

Sonntag, 29.09.2024, 15:00 Uhr

SpVgg Hausen (3:0) SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn  
Herren, Kreisklasse Spieltag 9

### Nächste Spiele:

Sonntag, 06.10.2024, 13:00 Uhr

SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn 2 vs. SV Bubenreuth 2  
Herren, A-Klasse Spieltag 10

Sonntag, 06.10.2024, 15:00 Uhr

SpVgg/DJK Heroldsbach/Thurn vs. SG Hessdorf 2 /  
Großenseebach 2  
Herren, Kreisklasse Spieltag 10

## Dartabteilung

Am Mittwoch, den 25.09.2024 kam Jürgen Kasperek von der Firma Actemium Nürnberg in unserer Dart-Hölle vorbei und übergab offiziell unsere neuen Trikots an die zahlreich erschienenen Mitglieder und Spieler von DC Hellsboch. Jetzt kann die neue Saison richtig starten im frechen, stylischen Look!



Vorschau auf die Spiele im Oktober:

18.10.2024 20 Uhr DSG Langensendelbach/Marloffstein – DC Hellsboch

19.10.2024 18 Uhr DC Hellsboch II – DJK „Creek Steelers“ Wimmelbach II

25.10.2024 20 Uhr DJK-SpVgg Effeltrich III – DC Hellsboch II

Ansonsten wie gehabt:

Mittwochs: Training Erwachsene ab 19 Uhr

Freitags: Jugendtraining 18 – 19 Uhr

Training Erwachsene ab 19 Uhr

Good Darts

Silvia Maier (Schriftführerin)

## Jugendfußball SG Heroldsbach/Hausen

### Junioren:

#### B-Jugend 2007/2009 (Kreisklasse)

SG - BSC Erlangen

5:1

Tore: Mike Silbermann (2), Tom Fischer, Andreas Rusitska, Efe Kaya,

SG - SV Tennenlohe

3:0

Tore: David Cont, Vincent Neubauer

#### C-Jugend 2010/2011 (Kreisklasse & Kreisgruppe)

C1 - Jahn Forchheim

8:3

Tore: 4x Kevin 1 x Felix 1 x Matthaues 1x Max Ruppert 1x Anton

C1 - JFG Regnitztal

X:0

C2 - SG Rüsselbach

0:0

C2 - JFG Fränkische Schweiz

2:2

Tore: Finn Drummer, Patrick Müller

#### D-Jugend 2012/2013 (Kreisklasse)

D1 - FC Burk

2:1

Tore: Til Bräunig, Philip Görlitz

D2 - TSV Frauenaurach

0:14

D2 - FC Herzogenaurach

1:10

#### E1/2-Jugend 2014 (Gruppe 7vs7)

E1 - BSC Erlangen

5:5

E1 - SG Höchststadt

13:0

E2 - ASV Niederndorf

3:3

E2 - FC Herzogenaurach

7:0

#### E3-Jugend 2015 (Gruppe 7vs7)

Heroldsbach III - TSV Lonnerstadt

3:9

Heroldsbach III - SG Seebachgrund

2:5

#### SG Mädels - Juniorinnen

##### U13 - Jahrgang 2012-2015

U13 - SC Adelsdorf

9:1

Tore: 3x Lorena Lindner, 3x Leonie Willert, 1x Lea Kretschmar,  
1x Lena Kraus, 1x Helena Lattorff

U13 - Spvgg Erlangen 2:6  
Tore: 1x Leonie Willert, 1x Lorena Lindner

U17 - Jahrgang 2008 - 2011 0:6  
U17 - SG Schnaid

Damen 0:1  
SG II - TSV Drügendorf

## DJK-SC Oesdorf

Informationen unserer Mannschaften und alles rund um  
unseren Verein finden Sie auf unserer Homepage:

[www.djk-sc-oesdorf.de](http://www.djk-sc-oesdorf.de)

### Ergebnisse

A-Klasse 2 0:1  
Atletico Erlangen II - DJK-SC Oesdorf II  
Torschützen : J. Kraus,

Bezirksliga Nord 5:3  
SoVgg Diepersdorf - DJK-SC Oesdorf  
Torschützen: A. Temelkov, 2x B. Marrouki

### Nächsten Spiele

A-Klasse 2  
**Sonntag 06.10.2024, 12:30h**  
DJK-SC Oesdorf II - SG Zeckern-Röttenbach II

Bezirksliga Nord  
**Donnerstag, 03.10.2024, 15:00h**  
DJK-SC Oesdorf - Vatan Spor Nürnberg

**Sonntag, 06.10.2024, 15:00h**  
DJK-SC Oesdorf - SC Germania Nürnberg

**Das Sportheim ist donnerstags ab 19:30 Uhr geöffnet**  
DJK-SC Oesdorf

## DJK Wimmelbach

**Öffnungszeiten Sportheim Gaststätte:**  
Das Sportheim hat jeden Donnerstag ab 19:30 Uhr für Euch  
geöffnet!

### Fußballabteilung

Ergebnisse: 5:2  
**DJK Wimmelbach** – TSV Hemhofen

**1. Mannschaft DJK Wimmelbach:**  
**So. 06.10.2024, (Achtung Anstoßzeit 12:00 Uhr)**  
ASV Weisendorf 3 – **DJK Wimmelbach**

**So. 13.10.2024, 15:00 Uhr**  
**DJK Wimmelbach** – DJK Hallernd./Trailsd. II

**SG Hausen/Wimmelbach II:**  
**So. 06.10.2024, 15:00 Uhr**  
FC Burk – **SG Hausen/Wimmelbach**

**So. 13.10.2024, 13:00 Uhr**  
**SG Hausen/Wimmelbach** – SV Pretzfeld (Spielort Hausen)

### Dartsportabteilung

**Training:**  
Immer **montags** und **mittwochs** ab **18:30 Uhr**. Sportheim  
Wimmelbach. Interessierte und Dartsportbegeisterte sind  
herzlich willkommen. Es kann und darf gerne geschnuppert  
werden.

**Ab der kommenden Saison 24/25 gehen wir mit zwei  
Mannschaften in den Ligabetrieb.**

**Kommende Spiele:**  
**DJK Creek Steelers Wimmelbach I:**  
**Fr. 18.10.24, 20Uhr DJK Creek Steelers I** – Willersdorf

**DJK Creek Steelers Wimmelbach II:**  
**Fr. 04.10.24, 20Uhr DJK Creek Steelers II** – Schlaifhausen  
Fans und Zuschauer sind zu unseren Spielen jederzeit herzlich  
Willkommen. In diesem Sinne „Good Darts and Game On“!

## Gymnastikabteilung

**Sportkurse DJK Wimmelbach:**  
Immer außer in den Ferien und Feiertagen.

**Montag:**  
18:00 – 19:00 Fitness Walking (Sportheim DJK)  
19:05 – 19:35 Mobility, Stretch u. Relax (Sportheim DJK)

**Mittwoch:**  
15:00 – 16:00 Kinder- Turnen 4-6 Jahre (Turnhalle Hausen)  
16:05 – 16:45 Eltern-Kind-Turnen 2-4 Jahre (Turnhalle  
Hausen)  
17:00 – 18:00 Kinder- Turnen 6-12 Jahre (Turnhalle Hausen)  
18:30 – 19:30 Powerworkout (Sportheim Wimmelbach)  
18:15 – 19:15 Bewegter Rücken – Mobil in den Alltag (Turn-  
Hausen)  
19:30 – 20:30 Bewegter Rücken gemischt (Turnhalle Hausen)

**Donnerstag:**  
18:00 – 18:45 Senioren Männergymnastik (Sportheim  
Wimmelbach)

**Samstag:**  
10:00 – 11:00 Kindertanzen 3-7 Jahre (Sportheim Wimmelbach)  
11:00 – 12:00 Modern Kids Dance 8-12 Jahre (Sportheim  
Wimmelbach)

Bei jedem unserer Kurse und Tanz Angebote kann gerne  
geschnuppert werden.

**Sonstiges:**



gez. Die Vorstandschaft  
**Denn es ist unser Dorf, unsere Heimat, unser Verein!**  
Schaut auch auf unserer Homepage [www.djk-wimmelbach.de](http://www.djk-wimmelbach.de)  
vorbei.

## SUNSET ENERGIETECHNIK: IHRE ZUKUNFT - UNSERE ENERGIE!

Suchen Sie nach einer nachhaltigen und effizienten Energielösung für Ihr Zuhause oder Ihr Unternehmen? Wir von SUNSET sind Ihr kompetenter Partner für moderne und umweltfreundliche Energietechnik.

### Unsere Leistungen:

- Photovoltaikanlagen
- Solarspeichersysteme
- Elektromobilität
- Balkonkraftwerke
- Thermische Anlagen



### Warum SUNSET?

- 45 Jahre Erfahrung
- maßgeschneiderte Lösungen
- Persönlicher Service direkt vor Ort
- Hersteller von Solarmodulen in Deutschland

### Unser Service:

Von der Planung bis zur Installation, jeder Größe - alles aus einer Hand! Lassen Sie sich von unseren Experten unverbindlich beraten und finden Sie die optimale Energielösung für Ihre Bedürfnisse.

Kontaktieren Sie uns noch heute und setzen Sie auf eine sonnige Zukunft!



### SUNSET Energietechnik GmbH

Industriestr. 8-22 | D-91325 Adelsdorf  
Tel.: 09195 9494-228 | Fax: 09195 9494-290  
www.sunset-solar.de | projekt@sunset-solar.com



SUNSET - Die Energie von morgen, schon heute!



## Solarstrom & Wärmepumpe

Ihr Energie- und Solarprofi.

eine sinnvolle Kombination für Umwelt & Geldbeutel

Ausstellung | Beratung

91367 Weißenhohe - ☎ 09192 992800 - www.iKratos.de



## Bestattungen G. Mang

Inh. Anthony Brunner e.K.

Bestattungen aller Art

Tatortreinigung • Wohnungsaufösungen

Untere Kellerstraße 30 • 91301 Forchheim  
www.bestattungen-mang.de • Tel.: 0 91 91 - 1 44 44



Kfz-Meisterbetrieb  
Neu- u. Gebrauchtwagen-Verkauf  
Reparaturen u. Service aller Fabrikate

Bayernstr. 2 - 91336 Heroldsbach  
Tel. 0 91 90/9 28 50  
lindnerkfz@t-online.de

**36 Jahre**  
**Lindner**  
KfZ Meisterbetrieb  
1988 - 2024

**TÜV-  
Abnahme**

**Jeden Montag!**

## E. H. Ewald Hücherig

Stuckateur Fachbetrieb

Verputz - Estrich - Malerarbeiten - Vollwärmeschutz -  
Altbausanierung

Im Förstergarten 29 09190 - 88 49  
91336 Heroldsbach/Oesdorf 0160 - 15 63 716  
Fax: 09190 - 99 52 80



## Praxis für Ergotherapie & Neurofeedback

Jasmin Hartig

- Neurologie
- Handtherapie
- Orthopädie
- Pädiatrie
- Neurofeedback
- Geriatrie
- Rheumatologie

Sie sind im Alltag aufgrund von Beschwerden eingeschränkt?

- ✓ Sie leiden an Folgen eines Schlaganfalls?
- ✓ Sie erhielten die Diagnose Parkinson?
- ✓ Ihr Kind hat Schwierigkeiten, sich zu konzentrieren?
- ✓ Ihr Kind hat Schwierigkeiten beim Lesen und/oder Schreiben?
- ✓ Sie leiden an Arthrose in den Gelenken?
- ✓ Sie haben Verletzungen an den Händen?
- ✓ Sie oder Ihr Angehöriger leiden an Demenz?
- ✓ Sie leiden an Polyneuropathie?

Wir helfen Ihnen gerne bei der Linderung von Beschwerden und Verbesserung Ihrer Lebensqualität

Verordnung leichter gemacht ⇒ neue  
Blankverordnung, tlws. budgetneutral für Ärzte

Tel.: 09190/9959222

Jasmin Hartig - Birkenweg 1, 91336 Heroldsbach



**Gasthaus zur „Rose“**  
Heroldsbacher Str. 1 - Oesdorf  
☎ 091 90/13 54

**Freitag, den 04.10.2024**  
Karpfen gebacken, Pfefferkarpfen,  
Pfefferkarpfen spezial, Schnitzel  
und Karpfenfilet

• Beginn 11.30 Uhr • **AUCH STRABENVERKAUF** •  
Auf Ihren Besuch freut sich Familie Stilkerich  
**Bitte bis Donnerstag für Freitag vorbestellen!**

**Weitere Termine für 2024: 18.10., 01.11., 15.11. 29.11.**

*Kulmbachs sympathisches Bier*

Wollen Sie uns unterstützen?  
Ein gepfl. EFH in 91341 Röttenbach,  
2 Pers. und ein „lieber“ Hund suchen Sie:  
Eine sympathische, kompetente  
**„Putzfee“**  
(1x wöchentlich, Donnerstag-Vormittag für 3-4 Std.)  
Bei sehr guter Bezahlung. Wollen wir uns  
kennenlernen? **Tel. 0173 – 631 58 23**  
**(Achtung: Neue Telefonnummer)**

Lust auf schöne, bequeme Schuhe?  
Bei uns finden Sie eine große Auswahl an Schuhen mit Fußbett und  
herausnehmbaren Einlagen in verschiedenen Bequemweiten.

Gute Beratung ist uns wichtig  
Unser freundliches, geschultes Team in Forchheim und Ebermannstadt nimmt  
sich dafür die Zeit, damit Sie viel Freude an Ihren neuen Schuhen haben.

LEGERO® **Orthopädie-schuhtechnik**  
**Kmeth**  
Forchheim · Ebermannstadt

**rieker** **WALDLÄUFER** **remonte** **Think!**  
EXPERIENCE THE COMFORT Gesunde Schuhe. Resistent. Schön!



**Malerfachbetrieb**  
*Alles aus einer Hand!*  
Baierdorfer - Str. 3  
91336 Heroldsbach

**MÜLLER**

**Inh. Andre Simms e.K.**  
Mobil: 01573 / 79 33 625  
E-Mail: malerandresimms@outlook.de



**25 Jahre Jubiläum 1999 - 2024**

**Kerschbaum**  
Technik für Land, Forst und Garten

**Eröffnungs-Hausmesse**  
an unserem neuen Standort  
**Fr. 11.10. + Sa. 12.10. von 9 - 16 Uhr**  
**So. 13.10. von 10 - 16 Uhr**



- Husqvarna® Automower
  - Leistungsstarke Rider und Gartentraktoren
  - Innovative Rasenmäher
  - Kraftvolle Motorsägen und Motorsensen
  - Husqvarna® Akkugeräte
  - Schutzbekleidung und Zubehör
  - Taifun / Unterreiner Forstgeräte
  - Beha Rückewagen
  - Case IH und Steyr Traktoren
  - Solis Kompaktschlepper und Anbaugeräte
  - Nilfisk Hochdruckreiniger + Sauger
  - REMARC Gartenhäcksler und Laubsauger
  - Tielbürger Kehrmaschinen
  - Etesia Mähtechnik
  - Koshin Motor-Wasserpumpen
  - und vieles mehr ...
- Für das leibliche Wohl ist am Samstag und Sonntag gesorgt!  
Kinderprogramm mit der Kinder- und  
Jugendfeuerwehr Neuhaus am Samstag und Sonntag!  
Hüpfburg der Feuerwehr Neuhaus!

(Am Sonntag keine Beratung und kein Verkauf!)



**Günter Kerschbaum**  
Am Langgraben 9  
91325 Adelsdorf

Telefon 0 91 95 / 99 39 07  
Fax 0 91 95 / 99 80 303  
info@kerschbaum-technik.de  
www.kerschbaum-technik.de

- Landtechnik
- Forst- und Gartengeräte
- Kommunaltechnik
- Hydraulikschlauch-Service

Beratung • Verkauf • Reparatur

**Auto LIXL**  
KAROSSERIEMEISTERBETRIEB  
www.auto-lixl.de  
Karosserie | Service | Handel

- Unfallinstandsetzung
- KFZ-Service
- Autoglas
- Reifenservice
- Klimaservice
- Fahrzeugvermittlung
- KFZ-Lackierung
- An- und Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen
- Oldtimerservice

Am Kübelweiher 1a • 91336 Heroldsbach  
Tel. 09190/994 80 40  
www.auto-lixl.de

**IM&MOBILIEN**  
IHR PROFIMAKLER

**Ihr Partner für Wohn- und Gewerbeimmobilien**

- ♣ **engagiert**
- ♣ **persönlich**
- ♣ **vertraulich**
- ♣ **zuverlässig**
- ♣ **professionell**

**Immobilienbewertung**

Fürstbergstr. 13  
91336 Heroldsbach  
09190-995 64 60  
www.mm-swi.de  
info@mm-swi.de



**betten noppenberger**

SENSOflex®  
MYRUMMEL

Waldstr. 13, 91341 Röttenbach  
Tel. 0 9195-23 90  
www.bettennoppenberger.de

100 Euro für Ihre neue Matratze

Liegediagnose 3D

**Der Bremerhavener Fischmann ist wieder da!**

Ab dem 08.10.2024 jede Woche dienstags von 7.45 - 8.15 Uhr in Heroldsbach gegenüber Bäckerei Ort



**Friseur, Kosmetik, Fuß- u. Handpflege**

Forellenring | 91325 Adelsdorf | Tel. 0 91 95 - 92 98 99 5

Für Sie & Ihn

**SUSANNE'S ALL IN ONE STUDIO**  
FRISEUR & KOSMETIK  
24 Jahre selbständige Friseurmeisterin & Kosmetikerin

Perfekter Haarschnitt **GARANTIERT!**

**10% Nachlass auf BOA-Nagellacke**  
ab 2 Stück  
gültig bis 31.10.2024  
NICHT kombinierbar mit anderen Angeboten

www.ALL-IN-ONE-STUDIO-SUSANNE.de

Mo - Fr 09:30 - 19:45 Uhr  
Samstag auf Anfrage!  
Nur mit telefonischer Terminvereinbarung (auch kurzfristige Termine)  
Handpeeling-Behandlung GRATIS beim Erstbesuch

Friseur- u. Kosmetikbehandlungen, Wimpern- u. Brauen färben und zupfen, Maniküre u. Fußpflege (auch mit lackieren) Haarentwachsung mit Warmwachs, Handparaffinbad, uvm.

**GESCHENK - GUTSCHEINE**

Hallo,

ich bin Susanne, Inhaberin des All-in-One Studio Friseur, Kosmetik, med. Fuß- und Handpflege in Adelsdorf. Aufgewachsen in Höchststadt, freue ich mich, meinen Salon nach 19 erfolgreichen Jahren in Herzogenaurach nun auch seit mehr als 5 Jahren in der Region Höchststadt zu betreiben.

Nach meiner Ausbildung zur Friseurin, habe ich zahlreiche Weiterbildungen im Friseurhandwerk u. a. bei der renommierten Friseurakademie „Junge und Michaelis“ in Köln absolviert. Als Top-Stylistin arbeitete ich bei einem großen Friseur in Erlangen und nahm auch hier an Weiterbildungen im Bereich „moderne Haarschneide-Techniken“ teil.

Von 1998 - 2000 absolvierte ich auch erfolgreich meine Ausbildung zur professionellen Kosmetikerin und med. Fußpflegerin in Nürnberg, woraufhin ich mich im Jahr 2000 selbstständig machte.

Für alle meine Behandlungen im Bereich Friseur, Kosmetik, Fußpflege, ... nehme ich mir immer viel Zeit und berate meine Kunden sehr gerne über attraktive und dennoch leicht zu pflegende Haarschnitte und Haarpflege-Produkte. Ich liebe es, alle Altersgruppen mit modernen Frisuren, von Kinder-, Damen- und Herrenhaarschnitte, Föhnfrisuren, bis hin zu Dauerwellen und Einlegefrisuren, sowie Farbe- und Strähnentechiken zu verschönern.

Ich würde mich sehr freuen, auch Sie von meinem Können überzeugen zu dürfen.

Liebe Grüße,  
Susanne

**MIT WERBUNG ERREICHEN SIE MEHR!**

IHR DRUCKHAUS DENNHARDT VERLAG GmbH

**R. Geck** 

**Winteraktion: 10% Rabatt** auf alle Warema Produkte!

- ▣ Sonnenschutzanlagen
- ▣ Markisen ▣ Rolläden
- ▣ Fenster ▣ Türen
- ▣ Terrassendächer
- ▣ Insektenschutz
- ▣ E-Antriebe
- ▣ Reparaturen aller Art

Hauptstraße 28 · 91341 Röttenbach · Tel. 09195 / 921 56 51 · info@rollobau.de  
www.rollobau.de

Besuchen Sie unsere Ausstellung oder rufen Sie uns für eine kostenlose Terminberatung an!



**SOS KINDERDÖRFER WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de

Gültig bis Samstag, 05.10.2024

Seit 1887  
für Sie da!



# Saam

Hier lebe ich,  
hier kauf ich ein...



Hausen · Heroldsbacher Str. 50 · Tel. 09191/4611

Wir sind in Ihrer Nähe! Mo. - Sa. 7.00 - 20.00 Uhr | Salatgurke für Sie geöffnet. | aus den Niederlanden, Kl. I, Stück

Aktion **0.99**

**Schweinefilet**  
natur oder mit Mett gefüllt  
100 g

**SUPER-KNÜLLER**

1.89  
-47%  
**0.99**

**Rinderroulade**  
aus der Oberschale, dem besten Stück der Keule, natur, vom Jungbullen  
100 g

**SUPER-KNÜLLER**

1.98  
-20%  
**1.59**

**Rinderhackfleisch**  
100 g

**SUPER-KNÜLLER**

1.38  
-14%  
**1.19**

**Putenschnitzel, -gulasch oder -steaks**  
100 g, auch in gewürzt erhältlich  
100 g = 1,29 €

**SUPER-KNÜLLER**

1.68  
-29%  
**1.19**

**Dallmayr prodomo Kaffee**  
100% Arabica, verschiedene Sorten  
500 g Packung  
1 kg = 10,98

**SUPER-KNÜLLER**

7.48  
-26%  
**5.49**

**Haribo Fruchtgummi**  
verschiedene Sorten  
150-175 g Packung  
1 kg = 4,51-5,27

**SUPER-KNÜLLER**

1.18  
-33%  
**0.79**

**Actimel Drink**  
verschiedene Sorten und Fettstufen, 8er  
800 g Packung  
1 kg = 2,49

**SUPER-KNÜLLER**

3.98  
-50%  
**1.99**

**Celebrations**  
186 g Packung  
1 kg = 11,94

**SUPER-KNÜLLER**

3.28  
-41%  
**2.22**

**granini Die Limo**  
verschiedene Sorten  
1 Liter Flasche  
+ 0,25 Pfand

**SUPER-KNÜLLER**

1.88  
-20%  
**1.19**

**Coca-Cola\*, MezzoMix\*, Fanta, Sprite oder Lift** versch.  
Sor. 12x1 Liter Ka.  
+ 3,30 Pfand  
1 l = 0,83 \*koffeinhaltige Limonade

**SUPER-KNÜLLER**

14.99  
-33%  
**9.99**

**Bad Brückener Mineralwasser**  
verschiedene Sorten  
12x1 Liter Kasten  
+ 3,30 Pfand  
1 l = 0,50

**SUPER-KNÜLLER**

7.98  
-25%  
**5.99**

**Kulmbacher Bier**  
versch. Sorten, 24x0,33/  
20x0,5 l Ka.  
+ 3,42/  
3,10 Pf.  
1 l = 1,39/1,10

**SUPER-KNÜLLER**

13.73  
-20%  
**10.99**

AB 2 KÄSTEN  
je **9.99** (11.06/100)

**Ariel Vollwaschmittel** verschiedene Sorten  
76/100 WL Packung/Flasche, 1 Waschladung = 0,24/0,18

**24.99**

**Lenor Weichspüler** verschiedene Sorten  
32/38 WL Flasche, 1 Waschladung = 0,06/0,05

**2.75**

**1.79**

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Wir haben uns für diesen Zeitraum ausreichend bevorratet. Bitte entschuldigen Sie, wenn die Artikel aufgrund der großen Nachfrage dennoch im Einzelfall ausverkauft sein sollten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen

91448  
EMSKIRCHEN  
WALDSTR. 15  
TELEFON  
09104 575  
www.  
speer-info.de

**SPEER**

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGARTEN ■ GLASHAUS

**WINTERGARTEN**

**GLASHAUS**

Fordern Sie unseren Prospekt an oder besuchen Sie unsere Ausstellung. Wir beraten Sie gerne.

**Praxis Dr. med. Stefanie Heller**  
Hirtenbachstrasse 3, 91353 Hausen, Tel. 09191/31212

Die Praxis ist vom  
**14.10. bis zum 18.10.2024 geschlossen.**  
Ab dem 21.10.2024 sind wir wieder für Sie da.

Die Vertretung haben:

- Dr. Rauer, Oesdorf, Erlenweg 5, Tel. 09190/995112
- Dr. Th. Merz, Am Zobelstein 2, Hemhofen, Tel. 09195/922388
- Dr. Helga Seile-Takacs, Adelsdorf, Tel. 09195/2312
- Dr. Frank Schaller, Adelsdorf, Tel. 09195/9988008
- Dr. Clemens Hoppe, Heppstädt, Tel. 09195/921855

**Ältestes Forchheimer Bestattungsunternehmen**  
**Pietät Forchheim Rösch GmbH**

Forchheim, Krottental 10a, Telefon 091 91 / 23 36  
Kirch Ehrenbach, Hauptstraße 1, Telefon 091 91 / 91 03

Trauerfloristik der besonderen Art im eigenen Haus.

Alle Bestattungsarten, Bestattungsvorsorge.  
Tag und Nacht, Sonn- und Feiertage immer erreichbar.  
Hausbesuche und Besorgung der Formalitäten kostenlos.

Trotz explodierender Kosten im Bestattungswesen behalten wir unsere derzeitigen Preise bei.